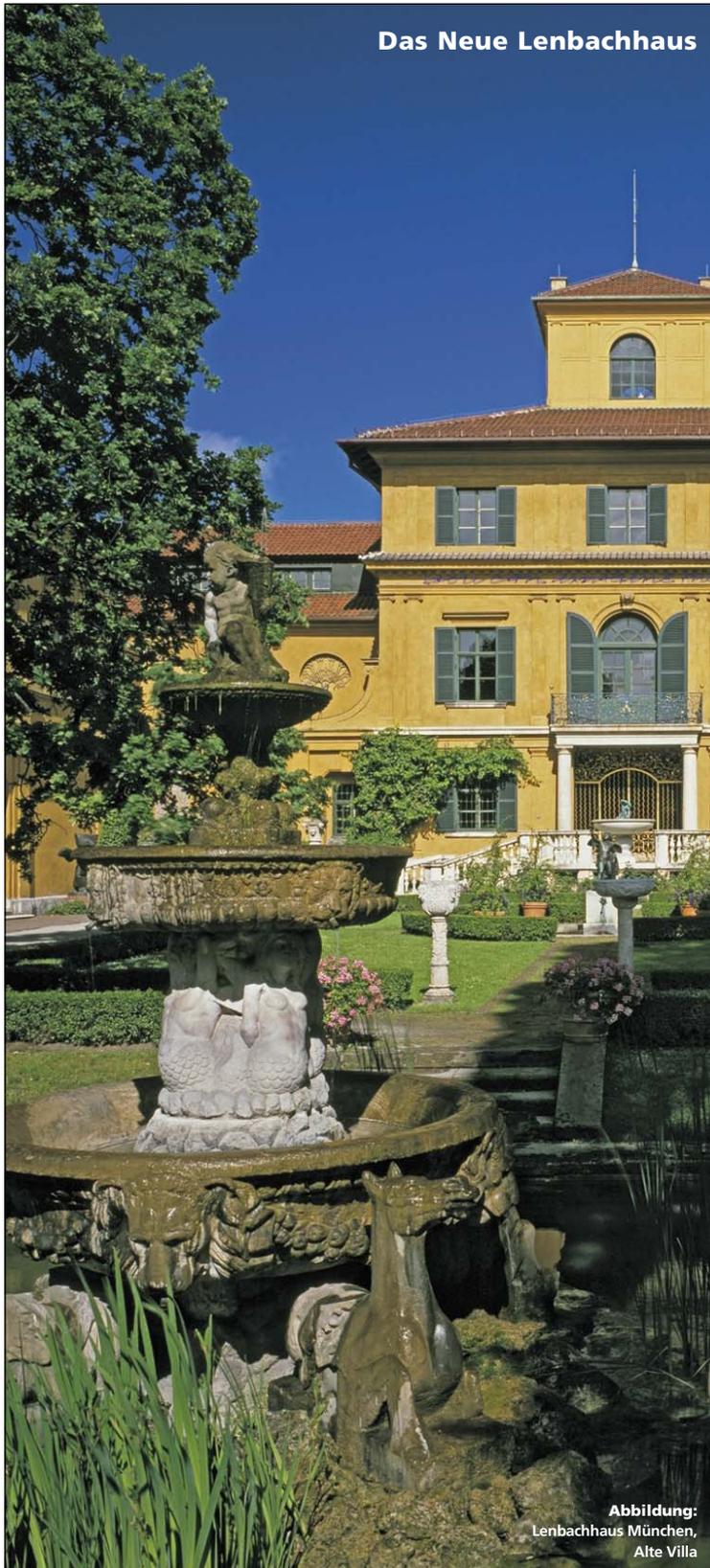


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2013



Das Neue Lenbachhaus

Abbildung:
Lenbachhaus München,
Alte Villa

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Pro Justiz: Einladung zum Vortrag	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
9. Münchner Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag 2013	7
MAV-Service: DAV Ratgeber, Beratung für Mitglieder	8
Die Kanzlei als Ausbilder: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte 2013/II	8

Aktuelles

.....	9
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
4. Münchener Mietgerichtstag 2013	11
Interessante Entscheidungen	13
Personalia	17
Aus dem Bundesministerium der Justiz	17
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	21

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung : Band I, Band II	24
Grigoleit (Hrsg.) : Aktiengesetz - Kommentar.....	24
Münchener Prozessformularbuch : Band 6: Arbeitsrecht	25
Impressum	25
Kissel / Mayer : GVG – Gerichtsverfassungsgesetz	26

Kultur | Rechtskultur

Das Neue Lenbachhaus	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----



Editorial

Sie haben die Wahl!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“

„Als außerstaatliche Handlungseinheiten der Aktivbürgerschaft haben die Parteien die Aufgabe, den Dauerprozeß der politischen Willensbildung des Volkes nach Maßgabe konkurrierender (nicht konformer) politischer Aktionsprogramme zu formieren und das Ergebnis dieser Willensbildung in den staatlichen Rechtssetzungsprozeß umzusetzen“ (Hamann / Lenz, GG, 3. Aufl. 1970, Art. 21, 3 a) mwN). „Zu Trägern öffentlicher Gewalt hat Art. 21 die Parteien nicht erhoben“ (H / L, aaO.).

Bayern und die Bundesrepublik wählen im Herbst dieses Jahres. Halten unsere Parteien einem „Soll-Ist-Vergleich“ anhand dieser wenigen Hinweise zu ihrer Funktion stand? Leben nicht unsere täglichen Nachrichten gerade von der Abweichung?

Die Väter des Grundgesetzes setzten auf den Parteienstaat. Dessen Wirkweise beschrieb Hans Nawiasky schon 1923: Staatsbürgerschaft und Volksvertretung seien zwar juristisch zu trennen, politisch wirkten in beiden Staatsorganen dieselben Kräfte, nämlich die Parteien. Deshalb würden Gegensätze zwischen beiden Staatsorganen nur auf einer zeitweiligen Verschiedenheit der Stärkeverhältnisse der Parteien in der Bevölkerung einerseits, der Volksvertretung andererseits beruhen (Bayerisches Verfassungsrecht, 1923, S. 284 f.).

Das Volk entsende bei Wahlen nicht individuell ausgesuchte Vertrauenspersonen, sondern Führer politischer Parteien oder von diesen vorgeschlagene Bewerber. Das Verhältnis zwischen Wählern und Gewählten entspräche damit dem zwischen Geführten und Führern. Die Gewählten seien genötigt, sich das Vertrauen ihrer Gefolgschaft zu erhalten. Andererseits komme ihnen aber von vornherein ein gewisses Maß an Selbständigkeit zu, das ja auch von ihren Anhängern geradezu erwartet werde (aaO, S. 73). Die Demokratie erweise sich so nicht als jene Gestaltung des Staatslebens, in der das Volk als politische Einheit herrscht, sondern als jene, in der die Herrschenden aus dem Volk als politische Einheit hervorgingen (aaO, S. 74).

Hinweis in eigener Sache:

Wegen umfangreicher Bauarbeiten im Justizpalast, muss die MAV-Geschäftsstelle (ASC), Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 voraussichtlich von 15. Juli 2013 bis ca. 15. August 2013 geschlossen bleiben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Simone Weil beschreibt 1943 im Exil eine daraus folgende strukturelle Gefahrenlage, wenn sie die Parteien charakterisiert: „Eine politische Partei ist eine Maschine zur Fabrikation kollektiver Leidenschaft. Eine politische Partei ist eine Organisation, die so konstruiert ist, dass sie kollektiven Druck auf das Denken jedes Menschen ausübt, der ihr angehört. Der erste und genau genommen einzige Zweck jeder politischen Partei ist ihr Wachstum, und dies ohne Grenzen. Aufgrund dieser drei Merkmale ist jede politische Partei in Keim und Streben totalitär. Wenn sie es nicht in Wirklichkeit ist, dann nur, weil die anderen Parteien um sie herum es nicht weniger sind als sie“ (Simone Weil, Anmerkungen zur generellen Abschaffung der politischen Parteien, (deutsch), 2009, S. 14). Ihre Überlegungen enden mit der Frage: „Es ist fraglich, ob man dieser Pest, die uns umringt, abhelfen kann, ohne mit der Abschaffung der politischen Parteien zu beginnen“ (aaO, S. 35).

Bei Gustav Radbruch finden wir einen Ansatz zur Überwindung der Gefahrenlage (Einführung in die Rechtswissenschaft, 9. Aufl. 1952, S. 75): „Nichts wäre in unserer Zeit ... gefährlicher, als die ... Verekkelung des Parteilebens und damit des politischen Lebens überhaupt. Denn im demokratischen Staate sind die Parteien die wichtigsten Organe des Verfassungslebens, die Unruhe, welche das ganze Uhrwerk in Bewegung hält. ... Die immer wieder beschworene Krise des Parlamentarismus hat ihre Ursache nämlich nicht in der Vielheit der Parteien, vielmehr in ihrer Starrheit“ (aaO, S. 77).

Es gilt also *täglich*, die Erstarrung der Parteien zu lösen, damit die Parteien tatsächlich als „Triebfedern der Gesellschaft“ funktionieren können. Erst dann machen Wahlen Sinn: „Der demokratische Parteienstaat wird erst durch den permanenten Prozess der freien politischen Meinungs- und Willensbildung, der in die Parlamentswahl einmündet, zur rechtssetzenden Organisation...“ (H / L, aaO).

Es ist alles aufgeschrieben und nachzulesen. Handeln wir. Sprechen wir mit unseren Abgeordneten über das, was uns bewegt, hinterfragen wir Programme und Personen – vor der Wahl, auch in Bayern.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Pro Justiz

MünchenerAnwaltVerein e.V.

Einladung zum Vortrag

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag

„Verbraucherschutz durch Verbraucherinformation“

Prof. Dr. Friedrich Schoch
Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und
Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg i. Br.,
seit 1998 Richter im Nebenamt am Verwaltungs-
gerichtshof Baden-Württemberg

Dienstag, 9. April 2013 – 17.00 Uhr c.t.

Carl Friedrich von Siemens Stiftung
Südliches Schloßbrondell 23, 80638 München

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

In den April geschickt

hat man mich gefühlt schon im März – weshalb der Begriff „Aprilwetter“ heißt, werden über kurz oder lang nur noch ältere Semester verstehen. Gestern habe ich bei strahlendem Frühlingswetter und Blütenduft den Titelbildentwurf mit dem Lenbachhaus im Schnee gesehen, heute finde ich, nachdem ich mich durch Kälte und Schneeregen zum Schreibtisch gekämpft habe, das neue Titelbild mit dem winterfreien Lenbachhaus vor. Leider nur ein kurzer Ermutigungseffekt, bevor mich in einer anstrengenden Besprechung die Nachricht trifft, dass unsere **Kaffeemaschine** im Büro nach einem Warnstreik in der letzten Woche heute final ihren Geist aufgegeben hat. Die lähmende Kraft dieser Botschaft wirkt so richtig erst leicht zeitversetzt, genau in der Frist, die ich mir für das Schreiben dieses Schreibtisches vorgenommen habe. Ich fühle mich an unser Kulturprogramm für den 15.05. erinnert („welches Malheur malen's denn heut“) und frage mich, ob das große umfassende Werk, das das Verhältnis zwischen Koffein, Inspiration und Fristablauf ausleuchtet, wenigstens schon geschrieben ist oder ich das auch noch schreiben darf.

Die in den vergangenen Wochen ungeordnet gesammelten Notizen und Ausrisse würden sich wahrscheinlich unter diesen Umständen nicht zu einem harmonischen Ganzen fügen lassen, deswegen schiebe ich sie kurzentschlossen mehrheitlich auf die Seite und nehme mir vor, **ab Ostern** (und nicht erst ab Ostern 2014 !) ein ordentliches Archiv meiner Gedanken, Erlebnisse und Fundstücke für diese Kolumne zu führen. Für heute muss die alte Lebensweisheit gelten: *Wer nicht anfängt, wird nicht fertig* (nicht ganz so beruhigend wie die Sentenz von der letzten Minute, ohne die nie etwas fertig würde – dafür aber **zielführender bei der Lösung** der Prokrastinationsproblematik – hochgestochen für „Aufschieberitis“, die krokodilsgleich immer wieder zahlreiche Schwimmer im anwaltlichen Alltag bedroht).

Aus dem Alltag herausragend und für die dauerhafte Erinnerung bestimmt war ein Moment kurz nach dem letzten Redaktionsschluss, die Hans-Litten-Gedenkveranstaltung in der Mendelssohn-Remise in Berlin, die ich im Umfeld der letzten DAV-Vorstandssitzung besuchte. In dieser Vorstandssitzung haben wir uns besonders intensiv mit der Technik beschäftigt (Stichwort „Cloud“), es war extrem spannend, den Kanzlei-Alltag, den man für selbstverständlich hält, einmal wieder bewusst wahrzunehmen, zu analysieren und über Schwachstellen, Risiken und Möglichkeiten nachzudenken. Bei der konzentrierten Information und im Austausch innerhalb der Gruppe war es auch interessant wahrzunehmen, wie sehr sich das Informationsaufnahmeverhalten und die „Sprache“ von Technikern und Anwälten unterscheidet. Für meinen Teil habe ich mir vorgenommen, mich zukünftig nicht mehr so leicht in passive Verweigerung treiben zu lassen („mein Techniker macht das schon“), sondern das zu tun, was ich Mandanten immer rate: **Sich über die eigenen Ziele und Bedürfnisse klar zu werden** und die Mittel zur Zielerreichung im Dialog mit sachkundiger Beratung dementsprechend auszuwählen.

Zurück zu Hans Litten und in die Mendelssohn-Remise: So klug und informativ der Vortrag über Littens Rolle im Eden-Palast-Prozess (mit dem

Zeugen Adolf Hitler) und so interessant die Podiumsdiskussion mit den Gewinnern des Hans-Litten-Schülerwettbewerbs durch die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Limbach, waren, ich glaube ich werde nie eine beeindruckendere Darbietung hören als die des Liedes **„Die Gedanken sind frei“** an diesem Abend im musikalischen Rahmenprogramm. Auf der Rückfahrt von Berlin habe ich im neu aufgelegten Buch der Mutter von Hans Litten nachgelesen, wie er dieses Lied im Konzentrationslager zitiert hat. **Manche Dinge hört man oft, bevor man sie das erste Mal richtig hört.**

Für den kommenden Monat steht zu allererst einmal die **Kammerversammlung** am 19.04.2013 an – lebendige Selbstverwaltung der Anwaltschaft setzt voraus, dass wir uns nicht nur dann einfinden, wenn Wahlen anstehen, sondern die Möglichkeiten zu Information, Diskussion und Austausch nutzen. Ich finde, Kammerversammlungen sind immer besondere und fruchtbare Gelegenheiten und **freue mich darauf, möglichst viele von Ihnen dort zu treffen**. Nebenbei auch eine gute Möglichkeit, sich über das (hoffentlich) neue RVG aus erster Hand zu informieren, die eingeladene Referentin, die ich noch nicht persönlich hören konnte, wird allseits hoch gelobt.

Davor liegt Ostern und wenn Sie wie ich nach Ostern noch einiges besser machen wollen, ist das vielleicht die Gelegenheit, einmal auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement einen Blick zu riskieren, dort sind etliche aktuelle Themen auf praktische Art und Weise aufbereitet, so kann man sich z.B. über die Nutzung von Social Media informieren oder das „Mandanten-ABC“ mit der eigenen Mandantenanalyse abgleichen, etc.. Sie könnten auch über die Feiertage oder an den folgenden Wochenenden zu einem Buch des „Indiana Jones des Rechts“ (Heribert Prantl am 02.02.2013 in der SZ über Uwe Wesel) greifen oder – auch nicht die schlechteste Idee, denn die Gelegenheit zu Muße ist selten – einfach die Seele Gassi führen, ob man dabei nun ein paar Filmklassiker genießt, Ostereier sucht oder den Hund mitnimmt.

Noch immer ist es der Mai, der alles neu macht – trotzdem könnten wir ja schon mal im April anfangen.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Auch von dieser Stelle einen ganz herzlichen Glückwunsch an **Kollegen Bubendorfer** zur **Verleihung des Bundesverdienstkreuzes** !

P.P.S. Last but not least ein Dank an meine einfallsreiche Frau Schwalbe, die heute zwar keinen Sommer gemacht, mir aber doch noch den Kaffee besorgt hat, nie war er so wertvoll wie heute !

Neues vom Münchener Modell

Das Güterichterverfahren seit 01.03.2013 auch am Amtsgericht München:

Das Präsidium des Amtsgerichts München hat mit Wirkung ab 01.03.2013 im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts sog. **Güterichter** bestellt und allgemeine Regelungen für die geschäftsplanmäßige Behandlung von **Güterichterverfahren** getroffen. Da ich in letzter Zeit feststelle, dass nicht nur in meinem Kollegenkreis am Gericht, sondern auch in der Anwaltschaft große Unsicherheit besteht, was es mit diesem Güterichterverfahren eigentlich auf sich hat, möchte ich auch an dieser Stelle das Verfahren kurz vorstellen. Für alle diejenigen, die sich ausführlicher mit dem Thema beschäftigen möchten, empfehle ich den als Beilage zu Heft 18/2012 der Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) erschienenen Aufsatz von RiBGH a.D. Professor Dr. Reinhard Greger und Vors. RiLG Harriet Weber „Das neue Güterichterverfahren“ sowie die von Prof. Greger errichtete Website:

www.gueterichter-forum.de.

Der Bundesgesetzgeber hat am 21.07.2012 das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ (kurz: Mediationsgesetz, BGBl. I, 1577) verabschiedet, das am 26.07.2012 in Kraft getreten ist. Damit ist er einer Pflicht zur Umsetzung einer schon im Jahr 2008 durch die Europäische Union verabschiedeten „Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handels-sachen“ (Richtlinie 2008/52/EG vom 21.05.2008) nachgekommen. Gesetzgeberisches Ziel sowohl der Richtlinie wie nun auch des Mediationsgesetzes ist es, die Mediation als Mittel der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern, um „die Konfliktlösung zu beschleunigen und die staatlichen Gerichte zu entlasten“ (BT-Drucks.17/5335/11).

Ich gehe davon aus, dass an dieser Stelle das Verfahren der **Mediation** als solches nicht mehr vorgestellt werden muss. Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, dass es sich bei der **Mediation** um ein besonders strukturiertes Verfahren handelt, in dem es das Ziel des Mediators ist, als neutrale Person die Konfliktparteien dabei zu unterstützen, **eigenverantwortlich** eine für ihre ganz konkrete Situation passende Konfliktlösung zu finden. Anders als im gerichtlichen Verfahren geht es nicht darum herauszuarbeiten, wer Recht hat oder eine vermeintlich objektive Wahrheit zu finden, sondern um die subjektiven Sichtweisen der Konfliktparteien sowie ihre individuellen Anliegen, Bedürfnisse und Interessen.

Sie selbst sind ja die eigentlichen Experten ihres Konflikts und wissen am besten, was für sie gut ist. Deswegen gibt es nur eine wirklich tragfähige Konfliktlösung, wenn beide Konfliktparteien sie **gemeinsam** unter **Berücksichtigung ihrer zuvor herausgearbeiteten Interessen und Bedürfnisse** entwickeln. Der Mediator unterstützt sie nur in diesem Lösungsfindungsprozess, wobei ein wesentlicher Teil der Arbeit darin liegt, die Parteien durch empathisches Zuhören zu veranlassen und zu befähigen, ihre Unzufriedenheit, Ängste und Wut und die dahinterliegenden Bedürfnisse zu äußern. Indem die jeweils andere Konfliktpartei dies mit anhört, teilweise zum besseren Verständnis gespiegelt oder übersetzt durch den Mediator, ändert sich meist etwas in der Haltung der Parteien. Sie können ihr Gegenüber besser verstehen und werden so in die Lage versetzt, nicht mehr um jeden Preis nur die eigenen Vorstellungen umsetzen zu wollen, sondern sich zu bemühen, eine auch für die andere Seite passende Lösung zu finden. Bei einer so gefundenen Konfliktlösung werden regelmäßig keine „Sieger-Verlierer-Ergebnisse“ erzielt, wie es oft bei streitigen Gerichtsentscheidungen der Fall ist, sondern es gewinnen beide Seiten, was in der Mediation als **„Win-Win“-Situation** bezeichnet wird. Da solche Konfliktlösungen auch über den gerichtsanhängigen Streitstoff hinausgehende Regelungen beinhalten können, sind sie besonders nachhaltig und auf dauerhaftere Befriedigung von Konflikten angelegt.

Wegen der Möglichkeit, auf diesem Wege schnellere und vor allem befriedigendere und nachhaltigere Konfliktlösungen zu erzielen, haben sich im letzten Jahrzehnt überall in Deutschland zunehmend auch Richterinnen und Richter zu Mediatoren ausbilden lassen und - zunächst nur in Modellversuchen - Mediation als sog. **gerichtsinterne Mediation** auch an den Gerichten angeboten. Auch am Amtsgericht München – Familiengericht – gab es ein solches Mediationsmodell im Rahmen der Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten nach dem **Münchener Modell**.

Nun hat der Gesetzgeber die Konsequenz aus den überwiegend positiven Erfahrungen mit diesen Modellversuchen gezogen und mit dem Mediationsgesetz die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass „das Gericht die Parteien/Beteiligten für den Versuch einer gütlichen Einigung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen“ kann. (§ 278 Abs. 5 ZPO für Zivilverfahren und § 36 Abs. 5 FamFG für Familienverfahren und andere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Dabei kann der Güterichter „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einsetzen. Gleichlautende Vorschriften gibt es auch in den Verfahrensordnungen der anderen Gerichtsbarkeiten, sogar der Finanzgerichte.

Die Länderjustizverwaltungen entnehmen diesen Vorschriften sowie der Übergangsvorschrift in Art. 1 § 9 des Mediationsgesetzes den **gesetzgeberischen Auftrag**, bis spätestens 01.08.2013 flächendeckend an allen Gerichten die **Möglichkeit** für die Verweisung von Verfahren in



Lenbachhaus München, Blick vom Königsplatz
© Nigel Young/Foster + Partners



Lenbachhaus München, Blick von der Luisenstraße
© Nigel Young/Foster + Partners

ein Güterichterverfahren zu schaffen. Für das Amtsgericht München ist das mit dem eingangs zitierten Präsidiumsbeschluss bereits geschehen.

Derzeit gibt es am Amtsgericht München 3 FamilienrichterInnen, die Güterichterverfahren in Familiensachen und 2 RichterInnen am Mietgericht, die Güterichterverfahren in Miet- und allgemeinen Zivilsachen anbieten. Weitere RichterkollegInnen haben bereits ihr Interesse bekundet, sich zum Güterichter ausbilden zu lassen. Auch an den Landgerichten München I und II und sogar am Oberlandesgericht München stehen ausgebildete GüterichterInnen für die Durchführung von mediativen Güteverhandlungen zur Verfügung.

Ab sofort können also die ProzessrichterInnen, dh. die entscheidungszuständigen RichterInnen, **geeignet erscheinende** Verfahren durch einfachen Beschluss, der nicht begründet werden muss, **mit Zustimmung der Parteien** zur Durchführung eines Güterichterverfahrens an den jeweils zuständigen Güterichter **verweisen**. Zwar verlangt der reine Gesetzeswortlaut nicht einmal eine Zustimmung der Parteien/Beteiligten zu einer solchen Verweisung. In der Gesetzesbegründung zu § 278 Abs. 5 ZPO heißt es dazu jedoch, dass „Güteverhandlungen nur aussichtsreich sind, wenn die Parteien für eine einvernehmliche Konfliktlösung offen und deswegen grundsätzlich bereit sind, sich auf ein solches Verfahren einzulassen. Vor diesem Hintergrund kommt der Verweis ...nur mit Einverständnis der Parteien in Betracht.“

(BT Drucks.17/5335/11)

Doch **welche Verfahren sind nun geeignet** für ein solches Güterichterverfahren?

Eine Verweisung vor den Güterichter bietet sich stets dann an, wenn dem Rechtsstreit erkennbar eine **Störung menschlicher oder geschäftlicher Beziehungen** zugrunde liegt, denn sie bietet den Beteiligten die Chance, ihre Beziehung selbstbestimmt und nachhaltig wiederherzustellen (z.B. Erbschaftskonflikt zwischen Angehörigen, Gesellschaftstreit, Konflikt zwischen Nachbarn oder Wohnungseigentümern, getrennt lebenden oder geschiedenen Eheleuten, insbesondere wenn gemeinsame Kinder ein gutes Miteinander in der Zukunft erfordern).

Dasselbe gilt, wenn der Streit um Rechtspositionen ersichtlich an den **wirklichen Interessen** der Parteien vorbeigeht und Lösungsoptionen bestehen, die der Richterspruch nicht eröffnen kann (z.B. in Haftungs-fällen, bei Vertragsstreitigkeiten oder wenn etwa einem funktionierenden Umgang eines Elternteils finanzielle Interessen im Wege stehen, ein Zugewinnausgleich nicht ohne die Klärung anderer finanzieller Verflechtungen möglich ist).

Auch wenn die Parteien über eine **Vielzahl von Einzelpunkten** streiten, dahinter aber ein übergeordnetes Interesse steht, ist eine Verhandlungslösung vorzugswürdig (z.B. in Bau- oder Mietmängelprozessen). Schließlich kann ein interessenorientiertes Verhandeln sinnvoll sein, wenn der **Ausgang des Rechtsstreits ungewiss** ist, z.B. wegen schwieriger Sachverhaltsaufklärung (Notwendigkeit von Sachverständigengutachten), Komplexität des Streitstoffs oder Zersplitterung in Nebenkonflikte.

Dabei ist die Verweisung vor den Güterichter nicht nur zu Beginn eines Rechtsstreits möglich, sondern kann auch im fortgeschrittenen Prozessstadium, in lang dauernden Verfahren, ja sogar noch in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz sinnvoll sein.

Beschließt der Prozessrichter die Verweisung an den Güterichter, werden die Akten über die jeweils nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Güterichtergeschäftsstelle an den zuständigen Güterichter geleitet. Dieser prüft, ob sich das Verfahren für die Durchführung des Güterichterverfahrens eignet. Bejaht er dies, nimmt er Kontakt mit den Parteien/Beteiligten auf und klärt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Bestehen Hinderungsgründe, gibt er die Sache ohne Begründung an das Prozessgericht zurück.

Anwaltspezifische Mediationsausbildung in München ab Mai 2013



Auffrischungs- und Vertiefungskurse für ausgebildete MediatorInnen ab Juli 2013

www.amos-institut.de – Tel.: 08102-8015242

HOUBEN VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**

Wird das Güterichterverfahren durchgeführt, bleibt der Rechtsstreit gleichwohl beim Prozessgericht anhängig. Er ruht nicht, sondern wird in der besonderen Form des Güterichterverfahrens fortgesetzt (weshalb auch keine zusätzlichen Kosten entstehen). Die Parteien können allerdings beantragen, dass das Ruhen des Verfahrens wegen außergerichtlicher Verhandlungen oder Schlichtungsversuche angeordnet wird.

Im Güterichterverfahren verhandeln die Parteien persönlich. Die **Rechtsanwälte** werden nur mit **beratender** Funktion in das Verfahren eingebunden. Ihre Anwesenheit in der Verhandlung kann sehr förderlich sein, ist aber auch in Anwaltsprozessen nicht zwingend. Die Entscheidung hierüber liegt bei den Parteien/Beteiligten. Der Güterichter achtet dabei auf die Ausgewogenheit der Verhandlungsstärke. Einen verfahrensbeendenden **Prozessvergleich** können die Parteien/Beteiligten in Anwaltsprozessen aber auch vor dem Güterichter nur durch ihre Prozessbevollmächtigten schließen.

Kommt es beim Güterichter nicht zu einer prozessbeendenden Einigung, werden die Akten ohne Begründung an das Prozessgericht zurückgeleitet, das das streitige Verfahren fortsetzt. Haben die Parteien Vertraulichkeit vereinbart, dürfen Vorgänge im Güterichterverfahren auch durch sie nicht in den Rechtsstreit eingeführt werden. Der Güterichter selbst steht nicht als Zeuge für Inhalte des Güterichterverfahrens, welches grundsätzlich vertraulich ist, zur Verfügung.

Ein vom Güterichter beurkundeter oder nach § 278 Abs.6 ZPO/§ 36 Abs.3 FamFG festgestellter Prozessvergleich beendet den Rechtsstreit, so dass beim Prozessgericht erforderlichenfalls nur noch eine Kostenentscheidung getroffen und der Verfahrenswert festgesetzt werden muss. Ein vom Verfahrensstreitwert abweichender Vergleichsstreitwert kann jedoch bereits vom Güterichter festgesetzt werden, da wegen der Vertraulichkeit des Verfahrens nur bei ihm die hierfür erforderlichen Kenntnisse bestehen.

Forts. Seite 8

ANMELDUNG per Fax: 089. 552 633-98

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M IV/2013

6 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

9. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 28. Juni 2013: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführer: Dr. Martin Stadler

9. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2013

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 28. Juni 2013: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

Neue Entwicklungen beim Zentralen Testamentsregister aus gesetzgeberischer Sicht
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Das notarielle Nachlassverzeichnis unter Berücksichtigung der prozessualen Durchsetzung

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *DirAG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Das neue Kostenrecht in Nachlasssachen

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Aktuelle Rechtsprechung des IV. Senates des BGH

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Vertreter der Stiftungsaufsicht im Bezirk Oberbayern N.N.*

Aktuelles zum Stiftungsrecht

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein

Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)

– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt** Verband

Anmeldung siehe linke Seite

Andere Prozesshandlungen (z.B. Klagerücknahme, Anerkenntnis, übereinstimmende Erledigungserklärung) können zwar im Güterichterverfahren vorgenommen werden, sind aber vom Prozessgericht zu verbescheiden. Auch über **Prozesskostenhilfe- bzw. Verfahrenskostenhilfeanträge** kann nur das Prozessgericht entscheiden. Entsprechend der Anregung des Gesetzgebers wurden an den Gerichten sog. **Mediationsbeauftragte** eingesetzt, deren Aufgabe es ist, bei der Umsetzung des Güterichterverfahrens am jeweiligen Gericht Hilfe zu leisten, Fragen der Kolleginnen und Kollegen wie auch der rechtssuchenden Bevölkerung zum Güterichterverfahren zu beantworten, zu informieren und zu beraten, ob sich bestimmte Verfahren für die Durchführung des Güterichterverfahrens eignen.

Eine Liste aller an den bayerischen Gerichten eingesetzten Mediationsbeauftragten mit Kontaktdaten befindet sich auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter: www.justiz.bayern.de/service/gueterichter.

RiAG (w.a.Ri.) Birgit Benesch

8 |



Lenbachhaus München, Eingang
Foto: MAV GmbH

MAV-Service

Der neue DAV-Ratgeber ist eingetroffen!

Der DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde neu aufgelegt und ist frisch in der Geschäftsstelle des MAV eingetroffen. Die komplett neu überarbeitete 13. Auflage enthält auf rund 770 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft. Ob für Existenzgründer/innen oder Angestellte – der DAV-Ratgeber ist ein Standardwerk, das die wichtigsten Informationen bündelt. Es gibt Beiträge zur Gründungsplanung, zur Finanzierung, zum Personalmanagement, zum Vergütungsrecht und zu vielem mehr. Neu sind ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit als Marketinginstrument, Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr (EGVP) sowie zu Social Media-Portalen als Instrument für die Mandantenbindung. Wichtige Hinweise findet man auch hinsichtlich der Spezialisierungen in einzelnen Rechtsgebieten.

Die namhaften Autoren des Ratgebers sind durch die Bank erfahrene Praktiker und können Berufseinsteigern Informationen von praktischem Wert vermitteln. Neben Fragen, die sich z.B. der Anwaltschaft allgemein,

der eigenen Kanzlei oder den ersten 100 Tagen widmen, sind von besonderem Wert auch die Musterverträge für Sozietäten.

Der DAV-Ratgeber wird vom DAV und dem FORUM Junge Anwaltschaft im DAV herausgegeben. Sie können ihn gegen eine Schutzgebühr von 5,00 Euro oder gegen einen entsprechenden Gutschein in der Geschäftsstelle des MAV im Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 abholen.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Grüttner, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2013/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag, den 08. April 2013, 17.00 Uhr
Montag, den 15. April 2013, 17.00 Uhr
Dienstag, den 23. April 2013, 17.00 Uhr
Montag, den 29. April 2013, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

EU-Förderung für europäische ReNo-Auszubildende

Rechtsanwaltsfachangestellte mit perfekten Fremdsprachenkenntnissen sind rar. Warum es nicht einmal mit Muttersprachlern versuchen? Anwaltskanzleien können von dem Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (abgekürzt: „MobiProEU“ siehe <http://www.thejobofmylife.de/de/foerderprogramm/fuer-auszu>)

bildende.html) profitieren. Die EU unterstützt damit junge Menschen aus Europa im Alter von 18 bis 35 Jahren, die eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen wollen, mit Deutschsprachkursen und finanziellen Mitteln. Alle Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn (Telefon: 0228 7131083, E-Mail: thejobofmylife@arbeitsagentur.de, Internet: www.thejobofmylife.de) oder auf der Website des DAV unter www.anwaltverein.de/praxis/reno.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 09/13 vom 28. Februar 2013)



Lenbachhaus München, Eingang
Foto: MAV GmbH

Aktuelles

Abschaffung der "weißen Karteikarten" im Nachlassverfahren

Am 01.03.2013 haben die Länder das Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopter Kinder im Nachlassverfahren gebilligt. Das vom Bundesrat eingebrachte Gesetz soll die erbrechtlichen Ansprüche nichtehelicher und

einzeladopter Kinder besser schützen und eine bestehende Lücke schließen. Künftig werden die sogenannten "weißen Karteikarten", auf denen die Geburt dieser Kinder im Standesamt registriert ist, in das zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer überführt. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Weiterführende Links:

- Gesetzesbeschluss des Bundestages (BR-Drucks. 79/13, Februar 2013) (http://www.bundesrat.de/cln_340/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2013/0001-0100/79-13,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/79-13.pdf)
- Gesetzentwurf des Bundesrates zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladopter Kinder im Nachlassverfahren (BT-Drucks. 17/9427, April 2012) (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/094/1709427.pdf>)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausg. 05/2013 v. 08. März 2013)

Mehr Kostenhilfe für Verfahren in Straßburg

Zur Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Bundestag erklärte die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ist eine wichtige Säule für die Bürgerrechte. Zusammen mit dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof bildet das Gericht drei glänzende Sterne am verfassungsrechtlichen Himmel, wie die Verfassungsrechtlerin Renate Jäger einmal formulierte. Wie wichtig Straßburg ist, zeigen auch die vielen Verfahren in Straßburg, die sich manchmal auch gegen Deutschland richten. Mit den Neuregelungen stärken wir die Menschen, die von den Urteilen betroffen sein können. Künftig werden Drittbetroffene mit Kostenhilfe unterstützt, etwa Kinder in Umgangsfragen. Endlich wird es auch finanzielle Hilfe für die Durchführung des Verfahrens geben. Es darf nicht vom Geld abhängen, ob man sich in den eigenen Angelegenheiten in Straßburg Gehör verschaffen kann.“

Der Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg steht auch deutschen Bürgerinnen und Bürgern offen. Allerdings können nur die Beschwerdeführer beim Gerichtshof Prozesskostenhilfe beantragen, wenn sie selbst nicht genug Geld haben. Das ist aus rechts- und sozialstaatlichen Gesichtspunkten unbefriedigend, denn in manchen Fällen sind Dritte unmittelbar betroffen, auch wenn sie nicht selbst klagen. Diese Drittbetroffenen können sich gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an dem Verfahren beteiligen. Damit

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

professionelle Büroorganisation



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

sie nicht aus finanziellen Gründen davon absehen müssen, erhalten sie künftig Kostenhilfe aus der Bundeskasse. Die Kostenhilfe umfasst die Fahrt- und Aufenthaltskosten und andere notwendige Auslagen, des Drittbetroffenen selbst und seinem Rechtsbeistand.
(Quelle: PM Bundesjustizministerium vom 28. Februar 2013)

Gebührenrecht

Ausschluss der Anrechnung nach mehr als zwei Kalenderjahren

I. Einleitung

In zahlreichen Fällen sieht das RVG vor, dass Gebühren einer vorangegangenen Angelegenheit ganz oder teilweise auf vergleichbare Gebühren einer nachfolgenden Tätigkeit anzurechnen sind, so etwa bei außergerichtlicher Vertretung und nachfolgendem gerichtlichen Verfahren, Mahnverfahren und streitigem Verfahren, Beweisverfahren und Hauptsache oder auch im Fall einer Zurückverweisung. In diesen Fällen wird mitunter die Regelung des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG übersehen. Danach ist eine Anrechnung ausgeschlossen, wenn zwischen der Beendigung der vorangegangenen Angelegenheit und dem Auftrag zur weiteren Tätigkeit in der nachfolgenden Angelegenheit mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind.

II. Beendigung des ersten Auftrags

Voraussetzung für die Anwendung des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG ist – und dass wird häufig übersehen –, dass die erste Angelegenheit beendet war. Das setzt also die Erledigung des Auftrags oder seine Kündigung voraus. Dagegen genügt es nicht, dass die Angelegenheit zum Ruhen gebracht oder ausgesetzt worden war und nach Ablauf von zwei Kalenderjahren wieder fortgesetzt wird (FG Baden-Württemberg AGS 2010, 606 = EFG 2011, 373 = StE 2010, 729; OLG Brandenburg AGS 2009, 432; OLG Nürnberg AGS 2004, 280 = Rpfleger 2004, 378 = OLGR 2004, 221 = JurBüro 2004, 317; OLG Schleswig, Beschl. v. 28. 1. 2013 - 15 WF 363/12). In diesem Fall ist der erste Auftrag nämlich nicht erledigt. Der Anwalt bleibt ungeachtet des Ruhens oder der Aussetzung weiterhin beauftragt und muss insbesondere laufend prüfen, ob die Gründe, die zur Aussetzung oder zum Ruhen des Verfahrens geführt haben, weiterhin fortbestehen.

III. Zwei Kalenderjahre

Voraussetzung ist ferner, dass seit der Erledigung des Erstauftrags zwei Kalenderjahre abgelaufen sind. Zwei Jahre alleine reichen noch nicht aus. Die Frist kann also je nach Beendigung der ersten Angelegenheit bei knapp über zwei oder knapp unter drei Jahren liegen.

Beispiel: Ein Auftrag hat sich im Januar 2010 erledigt, der andere im Dezember 2010.

In beiden Fällen endet die Frist des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG mit Ablauf des 31.12. 2012. Sie dauert daher im ersten Fall fast drei Jahre und im zweiten Fall nur geringfügig mehr als zwei Jahre.

IV. Anwendungsfälle

1. Zurückverweisung

Häufigster Anwendungsfall des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG ist der der Zurückverweisung in Verfahren nach Teil 3 VV RVG. Hebt ein Rechtsmittelgericht eine Entscheidung der Vorinstanz auf und verweist es die Sache zur erneuten Entscheidung an das zuvor befasste Gericht zurück, ist nach § 21 Abs. 1 RVG eine neue Angelegenheit gegeben, in der die Gebühren erneut entstehen. Allerdings ist die Verfahrensgebühr des Verfahrens vor Zurückverweisung gem. Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens nach Zurückverweisung anzurechnen.

Liegen zwischen der Beendigung der Vorinstanz und der Zurückverweisung in diesen Fällen mehr als zwei Kalenderjahre, ist die Anrechnung ausgeschlossen. Die Verfahrensgebühr nach Zurückverweisung kann dann anrechnungsfrei abgerechnet werden (OLG Köln OLGR 2009, 601 = MDR 2009, 1365; OLG Düsseldorf AGS 2009, 212 = OLGR 2009, 455 = NJW-Spezial 2009, 220 = RVGprof. 2009, 93 = RVGreport 2009, 181 = NJW-Spezial 2009, 220; OLG München AGS 2006, 369 = OLGR 2006, 681 = AnwBl. 2006, 588 = FamRZ 2006, 1561; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8. 2. 2010 - I-24 W 2/10).

Beispiel: Gegen das im November 2010 ergangene Urteil des LG hatte der Beklagte Berufung eingelegt. Das OLG hat das landgerichtliche Urteil im März 2013 aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen.

Zwar ist nach Vorbem. 3 Abs. 6 VV RVG vorgesehen, dass im Falle einer Zurückverweisung die Verfahrensgebühr des Verfahrens von Zurückverweisung auf die Verfahrensgebühr des Verfahrens nach Zurückverweisung anzurechnen ist. Eine Anrechnung dieser Verfahrensgebühr scheidet hier jedoch gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG aus, da zwischen dem Erlass des landgerichtlichen Urteils und der Zurückverweisung mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind.

I. Verfahren vor Zurückverweisung (7.500,00 Euro)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	535,60 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	494,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.050,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	199,50 €
	Gesamt	1249,50 €

II. Verfahren nach Zurückverweisung (7.500,00 Euro)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	535,60 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	494,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	1.050,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	199,50 €
	Gesamt	1249,50 €

2. Mahnverfahren

Auch im Mahnverfahren kommt der Anrechnungsausschluss nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG in Betracht, wenn das Mahnverfahren nach Widerspruch mehr als zwei Kalenderjahre nicht betrieben und dann doch noch das streitige Verfahren durchgeführt wird (so schon zur BRAGO: OLG München AGS 2001, 151 = MDR 2000, 785 = OLGR 2000, 200 = JurBüro 2000, 469 = Rpfleger 2000, 516 = AnwBl. 2000, 698 = NJW-RR 2000, 1727).

Forts. Seite 13



Lenbachhaus München, Eingang
Foto: MAV GmbH

4. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V

04.07.2013 – 08:30 bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Saal S134 (1. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 09:30 Uhr **Grußworte**

Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München
Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins

09:30 – 10:00 Uhr

Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München
Mietrecht in Zeiten der Finanzkrisen und des demografischen Wandels

10:00 – 11:00 Uhr

VRiBGH Wolfgang Ball, Karlsruhe
RiBGH Dr. Rhona Fetzer, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:10 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld
Energetische Sanierung: Duldung und Mieterhöhung nach dem MietRÄndG

12:10 – 12:50 Uhr

Gordona Sommer, Geschäftsführerein der GEWOFAG Holding GmbH, München
Energetische Sanierung im Bestand

12:50 – 13:20 Uhr

RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Klimaschutz in der Mietpraxis
Stellungnahmen zum MietRÄndG

13.20 – 14.00 Uhr | Kaffeepause

14:00 – 14:40 Uhr

RiAG Dr. Ulf Börstinghaus, Gelsenkirchen
Die Sicherungsanordnung nach § 283a ZPO neu

14:40 – 15:30 Uhr

VRiLG Hubert Fleindl, München
Zahlungsrückstand und Kündigung

Diskussion

15:30 Uhr

Verabschiedung

| 11

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
Dr. Martin Stadler
Karolinenplatz 3
80333 München

12 |

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV / 2013

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

ja nein

ja nein

ja nein

ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum **4. Münchener Mietgerichtstag | 04. Juli 2013:** 9:00 bis ca. 15:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Beispiel: Gegen den Auftraggeber war im November 2010 ein Mahnbescheid über 7.500,00 Euro ergangen. Er beauftragte einen Anwalt, der dagegen Widerspruch einlegte. Nachdem der Antragsteller nichts Weiteres veranlasst, beauftragte der Antragsgegner seinen Anwalt im Januar 2013, den Antrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen.

Eine Anrechnung der im Mahnverfahren angefallenen Verfahrensgebühr (Nr. 3307 VV RVG) nach Anm. zu Nr. 3307 VV RVG unterbleibt gem. § 15 Abs. 5 S. 2 RVG, da seit der Beendigung des Mahnverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre verstrichen sind. Die Verfahrensgebühr im streitigen Verfahren entsteht anrechnungsfrei.

I. Mahnverfahren (Wert: 7.500,00 Euro)

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV RVG	206,00 €	
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
Zwischensumme		226,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	42,94 €	
Gesamt	268,94 €	

II. Streitiges Verfahren (Wert: 7.500,00 Euro)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	535,60 €	
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	494,40 €	
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
Zwischensumme		1.050,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	199,50 €	
Gesamt	1.249,50 €	

3. Selbstständiges Beweisverfahren

Der Anrechnungsausschluss kann auch im selbständigen Beweisverfahren zu beachten sein, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre vergehen, bis das Hauptsacheverfahren eingeleitet wird (so schon zur BRAGO: OLG Zweibrücken AGS 2000, 64 u. 145 = JurBüro 1999, 414).

Beispiel: Der Anwalt war in einem selbständigen Beweisverfahren über Baumängel in Höhe von 30.000,00 Euro tätig. Nach Erhalt des Gutachtens im Oktober 2007 führen die Parteien außergerichtliche Verhandlungen über die Mängelbeseitigung. Im Januar 2010 kommt es dann doch zum Hauptsacheverfahren.

Da zwischen der Beendigung des Beweisverfahrens und der Einleitung des Hauptsacheverfahrens mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind, unterbleibt auch hier gem. § 15 Abs. 5 S. 2 VV RVG die nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG vorgesehene Anrechnung der Verfahrensgebühr. Die Verfahrensgebühr im Hauptsacheverfahren entsteht anrechnungsfrei.

I. Selbstständiges Beweisverfahren (30.000,00 Euro)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	985,40 €	
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
Zwischensumme		1.005,40 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	191,03 €	
Gesamt	1.196,43 €	

II. Rechtsstreit (30.000,00 Euro)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	985,40 €	
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	909,60 €	
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
Zwischensumme		1.915,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	363,85 €	
Gesamt	2.278,85 €	

4. Beratung

Auch nach einer Beratung ist eine Anrechnung vorgesehen (§ 34 Abs. 2 RVG), sodass auch hier ein Anrechnungsausschluss in Betracht kommt.

Beispiel: Der Anwalt hatte den Mandanten im Jahre 2010 wegen der Abwehr einer Forderung i.H.v. 5.000,00 EUR zunächst beraten. Eine Gebührenvereinbarung wurde nicht geschlossen. Im Februar 2013 ist dann wegen dieser Forderung Klage erhoben worden, mit deren Abwehr der Anwalt beauftragt wurde.

Für die Beratung soll von der Höchstgebühr des § 34 Abs. 1 S. 3 RVG ausgegangen werden. Da zwischenzeitlich mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind, scheidet eine Anrechnung nach § 34 Abs. 2 RVG aus.

I. Beratung

1. Beratungsgebühr, § 34 Abs. 1 S. 1 RVG	250,00 €	
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
Zwischensumme		270,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	51,30 €	
Gesamt	321,30 €	

II. Rechtsstreit (5.000,00 Euro)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €	
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	361,20 €	
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €	
Zwischensumme		772,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	146,78 €	
Gesamt	919,28 €	

V. Fazit

Fälle, in denen der Anrechnungsausschluss des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eingreift, können in der Praxis in den verschiedensten Verfahrenskonstellationen auftreten. Die hier aufgezeigten Beispiele betreffen nur die am häufigsten auftretenden Fälle. Der Anwalt sollte daher bei länger andauernden Mandaten immer die Ausschlussklausel des § 15 Abs. 5 S. 2 RVG im Blick haben und sorgfältig prüfen, ob danach nicht ein Anrechnungsausschluss in Betracht kommt.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Angaben des Autoverkäufers zur Erteilung der Umweltplakette

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der Käufer eines mit einer gelben Umweltplakette versehenen Gebrauchtfahrzeugs den privaten Verkäufer auf Gewährleistung in Anspruch nehmen kann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Plakette mangels Einstufung des Fahrzeugs als "schadstoffarm" nicht erfüllt sind und es deshalb in Umweltzonen nicht benutzt werden kann.

Die Klägerin kaufte von dem Beklagten am 25. Januar 2011 ein gebrauchtes Wohnmobil (Baujahr 1986) zu einem Preis von 7.500 €. Der Beklagte hatte das Fahrzeug selbst gebraucht erworben. Im Kaufvertrag heißt es u.a.: "Für das Fahrzeug besteht keine Garantie."

An der Windschutzscheibe des Wohnmobils befand sich eine gelbe Umweltplakette (Feinstaubplakette Schadstoffgruppe 3). Über diese sprachen die Parteien bei den Kaufverhandlungen. Der Beklagte räumt ein, dass die Klägerin wegen der Plakette nachgefragt habe. Er habe gesagt, dass die Plakette bei seinem Erwerb des Fahrzeugs vorhanden gewesen sei und er deshalb nicht wisse, warum das Fahrzeug diese Plakette nicht wieder bekommen solle. Bei einem zweiten Besuch der Klägerin habe er gesagt, er gehe davon aus, dass das Fahrzeug die gelbe Plakette wiederbekomme, weil es bereits diese gelbe Plakette habe.

Bei der Ummeldung des Fahrzeugs erhielt die Klägerin keine neue gelbe Plakette. Die Herstellerfirma des Wohnmobils teilte ihr auf Nachfrage mit, dass der Motor des Fahrzeugs keine Euronorm erfülle, dieses deshalb als "nicht schadstoffarm" eingestuft werde, eine Plakette nicht zugeteilt werden könne und auch eine Umrüstung nicht möglich sei. Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 11. März 2011 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Beklagten unter Fristsetzung vergeblich zur Rückabwicklung des Kaufvertrages auf. Die Klage der Käuferin auf Rückabwicklung des Kaufvertrages hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.



Lenbachhaus München, Eingang
Thomas Demand, Schriftzugskulptur „LENBACHHAUS“ (2011/2012)
Foto: MAV GmbH

14 |

Auch die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Käuferin hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat offen gelassen, ob die fehlende Nutzungsmöglichkeit des Wohnmobils in Umweltzonen – wie vom Berufungsgericht angenommen – einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB* darstellt. Denn die Parteien, die beide als Verbraucher gehandelt haben, haben durch die Klausel "Für das Fahrzeug besteht keine Garantie." insoweit die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist die – von den Parteien als juristischen Laien – gewählte Formulierung bei verständiger Würdigung als ein solcher Gewährleistungsausschluss zu verstehen.

Im Übrigen hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Würdigung des Berufungsgerichts gebilligt, dass die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung dahin, dass das Fahrzeug auch in Umweltzonen benutzt werden kann, nicht getroffen haben. Denn die Angaben des Beklagten zu der an dem Wohnmobil angebrachten Umweltplakette sind nicht mit der Zusage eines Verkäufers vergleichbar, an dem verkauften Gebrauchtfahrzeug vor der Übergabe die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchführen zu lassen ("TÜV neu", vgl. Senatsurteil vom 24. Februar 1988 – VIII ZR 145/87, BGHZ 103, 275, 280 ff.). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte im Hinblick auf die an dem Fahrzeug angebrachte gelbe Umweltplakette gerade keine Zusagen gemacht, sondern die Klägerin (nur) darauf hingewiesen, dass ihm nicht bekannt sei, wann und unter welchen Umständen das Fahrzeug die Plakette erhalten habe, mit der es bei seinem eigenen Erwerb bereits versehen gewesen sei; ihm seien keine Umstände bekannt, die einer Wiedererteilung der Plakette nach der Ummeldung entgegenstehen könnten. Nach der Rechtsprechung des Senats liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht vor, wenn sich der Verkäufer im Rahmen von Verkaufsverhandlungen für eine Aussage – etwa durch den Zusatz "laut Vorbesitzer" oder "laut Kfz-Brief" – ausdrücklich auf eine bestimmte Quelle bezieht und so hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich dabei nicht um eigenes Wissen handelt (Senatsurteil vom 12. März 2008 - VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517 Rn. 13). So liegt der Fall auch hier.

*§ 434 BGB: Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

...

Urteil vom 13. März 2013 - VIII ZR 186/12

LG Duisburg - Urteil vom 14. Oktober 2011 – 13 O 29/11

OLG Düsseldorf - Urteil vom 6. Juni 2012 – I-3 U 63/11

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. Nr. 041/2013 vom 13.03.2013)

BGH: Beschaffenheitsvereinbarung beim Oldtimer-Kauf

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob die in einem Kaufvertrag enthaltene Klausel "positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original" eine Beschaffenheitsvereinbarung darstellt, mit der der Verkäufer die Gewähr dafür übernimmt, dass sich das Fahrzeug in einem die Erteilung der TÜV-Bescheinigung rechtfertigenden Zustand befindet.



Lenbachhaus München, Blick von der Briener Straße
Foto: MAV GmbH

Der Kläger erwarb von der Beklagten, einer Autohändlerin, am 6. Dezember 2005 zu einem Preis von 17.900 € einen Oldtimer Daimler Benz 280 SE, der ihm am 10. Dezember 2005 übergeben wurde. In der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden "Verbindlichen Bestellung" ist unter der Rubrik "Ausstattung" ausgeführt "positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original".

Die Beklagte hatte das Fahrzeug zum Zweck der Begutachtung nach § 21c StVZO aF ("Oldtimerzulassung") beim TÜV vorführen lassen und am 14. Oktober 2004 eine gemäß § 21c Abs. 1 Satz 5 StVZO* die Hauptuntersuchung ersetzende positive Begutachtung erhalten.

Im September 2007 wurde der Kläger anlässlich verschiedener durchzuführender Arbeiten auf erhebliche Durchrostungsschäden aufmerksam. Ein von ihm eingeschalteter Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass massive Korrosionsschäden nicht fachgemäß repariert und durch starken Auftrag von Unterbodenschutz kaschiert worden seien. Der Kläger hat Zahlung der (nach seiner Behauptung) für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Oldtimers erforderlichen Kosten in Höhe von 34.344,75 € nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 33.300 € stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Es meint, dass sich die von der Beklagten bezüglich der "Oldtimerzulassung" übernommene Verpflichtung darauf beschränke, dem Kläger die TÜV-Bescheinigung im Original auszuhändigen.

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision des Klägers hatte

Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Klausel "positive Begutachtung nach § 21c StVZO (Oldtimer) im Original" eine Beschaffensvereinbarung darstellt. Die Vertragsparteien haben dadurch vereinbart, dass sich das Fahrzeug in einem Zustand befindet, der die Erteilung einer entsprechenden TÜV-Bescheinigung rechtfertigt. Denn es entspricht dem - für den Verkäufer erkennbaren - Interesse des Käufers, dass diese amtliche Bescheinigung zu Recht erteilt wurde, dass also der Zustand des Fahrzeugs hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der weitgehend originalen Beschaffenheit die Erteilung der "Oldtimerzulassung" rechtfertigt.

Da der Wagen wegen massiver Durchrostungen an Radhäusern und Innenschwellern nicht fahrbereit war und die TÜV-Prüfung daher nicht zu einer Erteilung der Bescheinigung hätte führen dürfen, hatte er bei Übergabe an den Kläger nicht die vereinbarte Beschaffenheit und war deshalb nicht gemäß § 434 Abs.1 Satz 1 BGB** frei von Sachmängeln.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da dieses noch keine Feststellungen zur Schadenshöhe getroffen hat.

*§ 21c StVZO: Gutachten für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer [bis zum 28. Februar 2007 geltende Fassung]

(1) Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Oldtimer gelten die §§ 20 und 21. Zusätzlich ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich. Dieses Gutachten muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Feststellung, dass dem Fahrzeug ein Oldtimerkennzeichen nach § 23 Abs. 1c zugeteilt werden kann,
- den Hersteller des Fahrzeugs einschließlich seiner Schlüsselnummer,
- die Fahrzeugidentifizierungsnummer,
- das Jahr der Erstzulassung,
- den Ort und das Datum des Gutachtens,
- die Unterschrift mit Stempel und Kennnummer des amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, daß mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

...

**§ 434 BGB: Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. ...

Urteil vom 13. März 2013 - VIII ZR 172/12

LG Bochum - Urteil vom 4. September 2009 – I-4 O 73/08

OLG Hamm - Urteil vom 24. April 2012 – I-28 U 197/09

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. Nr. 040/2013 vom 13.03.2013)



BGH: Unwirksame Vorauszahlungsvereinbarungen bei einem Vertrag über Lieferung und Einbau einer Küche

Der unter anderem für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten einer von diesem einzubauenden Küche

„Der Kaufpreis ist spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen.“

unwirksam ist. Eine nachträgliche Vereinbarung, mit der der Lieferant dem Besteller das Recht einräumt, einen Teilbetrag bis zum mangelfreien Einbau der Küche zurückzubehalten, ändert an der Unwirksamkeit der Klausel grundsätzlich

nichts. Die Klausel verliert ihren Charakter als nach §§ 305 ff. BGB der Inhaltskontrolle unterliegender Allgemeiner Geschäftsbedingung nicht allein dadurch, dass sie von den Parteien nachträglich geändert wird. Vielmehr muss die nachträgliche Änderung in einer Weise erfolgen, die es rechtfertigt, sie wie eine von vornherein getroffene Individualvereinbarung zu behandeln. Das ist nicht der Fall, wenn der Verwender auch nach Vertragsschluss dem Vertragspartner keine Gestaltungsfreiheit eingeräumt und den gesetzesfremden Kerngehalt der Klausel nicht zur Disposition gestellt hat.

Die Klägerin beauftragte die Beklagte mit der Planung, der Herstellung und dem Einbau einer Küche in ihrem Wohnhaus zu einem Preis von 23.800 €. Dem Vertrag lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zugrunde, die die Klägerin verpflichteten, vor oder bei Lieferung die gesamte Vergütung zu bezahlen. Nach Vertragsschluss und vor Lieferung vereinbarten die Parteien, dass die Klägerin abweichend von den Bedingungen nur 21.300 € im Voraus zu zahlen hatte und 2.500 € bis zum mangelfreien Einbau der Küche zurückbehalten durfte. Den Einbau der Küche führte die Beklagte nicht fachgerecht aus, weshalb die Klägerin 5.500 € zurückbehielt. Die Beklagte vertrat unter Bezugnahme auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Auffassung, zu einer Mängelbeseitigung nur verpflichtet zu sein, wenn die Vergütung bis auf die vereinbarten 2.500 € vorab gezahlt wird. Wegen der Weigerung, die Mängel zu beseitigen, verlangt die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz, der auf Rückabwicklung des Vertrages und Erstattung von Mehrkosten gerichtet ist. Die Beklagte verlangt widerklagend die noch ausstehende Vergütung.

Die Klage hat in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg gehabt; die

Widerklage haben die Vorinstanzen abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vereinbarte Verpflichtung, die gesamte Vergütung im Voraus zu zahlen, mit wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes nicht zu vereinbaren und deshalb unwirksam ist. Die Klausel verpflichtet die Kunden der Beklagten vor dem Einbau der Küche die volle Vergütung zu bezahlen. Sie verlieren auf diese Weise jedes Druckmittel, falls der Einbau mangelhaft ist. Die nachträgliche Vereinbarung ändert an dieser Bewertung nichts, da die Beklagte den Kerngehalt ihrer unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingung – die Verpflichtung zur Vorleistung – nicht zur Disposition gestellt und der Klägerin insoweit keine Gestaltungsfreiheit gewährt hat. Das Einräumen eines Zurückbehaltungsrechts von lediglich ca. 10% der Vergütung berücksichtigt nicht hinreichend die berechtigten Interessen der Klägerin. Die Beklagte durfte deshalb die Mängelbeseitigung nicht von weiteren Vorleistungen abhängig machen. Sie haftet daher auf Schadensersatz.

§ 307 BGB Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist ...

Urteil vom 7. März 2013 – VII ZR 162/12

OLG Karlsruhe, Urteil vom 3. Mai 2012 – 9 U 74/11
LG Konstanz, Urteil vom 25. März 2011 – 5 O 332/10

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 037/2013 vom 08.03.2013)

BGH: Bearbeitungsentgelt für Privatkredite - Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren anhängig

Bei dem u.a. für das Bankrecht zuständigen XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ist unter dem Aktenzeichen XI ZR 405/12 ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren betreffend das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. September 2012 – 31 U 60/12 - (veröffentlicht in juris) anhängig. In den Vorinstanzen ist die beklagte Bank auf die Klage eines Verbraucherschutzvereins verurteilt worden, die weitere Verwendung der in ihrem Preisaushang enthaltenen Klausel über ein Bearbeitungsentgelt für Privatkredite ("Bearbeitungsentgelt einmalig 1%") zu unterlassen. Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Urteil die Revision

zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen, weil ein Zulassungsgrund im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO* nicht bestehe. Hiergegen hat die Beklagte beim Bundesgerichtshof gemäß § 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO** Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, mit der sie die Zulassung der Revision erstrebt. Über diese Beschwerde - mit der nicht über die Wirksamkeit der streitigen Klausel, sondern ausschließlich über die (Vor-)Frage zu befinden ist, ob die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. September 2012 zuzulassen ist - ist bislang nicht entschieden, weil noch die Stellungnahme des Klägers zum Beschwerdevorbringen der Beklagten aussteht. Sollte der Bundesgerichtshof die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten zurückweisen, wären die Urteile der Vorinstanzen rechtskräftig; zu einer mündlichen Verhandlung vor dem

Bundesgerichtshof in der Hauptsache käme es dann nicht mehr. Sofern der Bundesgerichtshof der Beschwerde hingegen stattgeben sollte, weil er die Zulassungsvoraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO für gegeben erachtet, so wäre - erst - in einem sich hieran anschließenden Revisionsverfahren aufgrund einer sodann anzuberaumenden mündlichen Verhandlung durch den Bundesgerichtshof über die Wirksamkeit der Klausel zu befinden.

OLG Hamm - Urteil vom
17. September 2012 - 31 U 60/12

LG Dortmund - Urteil vom
3. Februar 2012 - 25 O 519//11

*§ 543

Zulassungsrevision

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

**§ 544

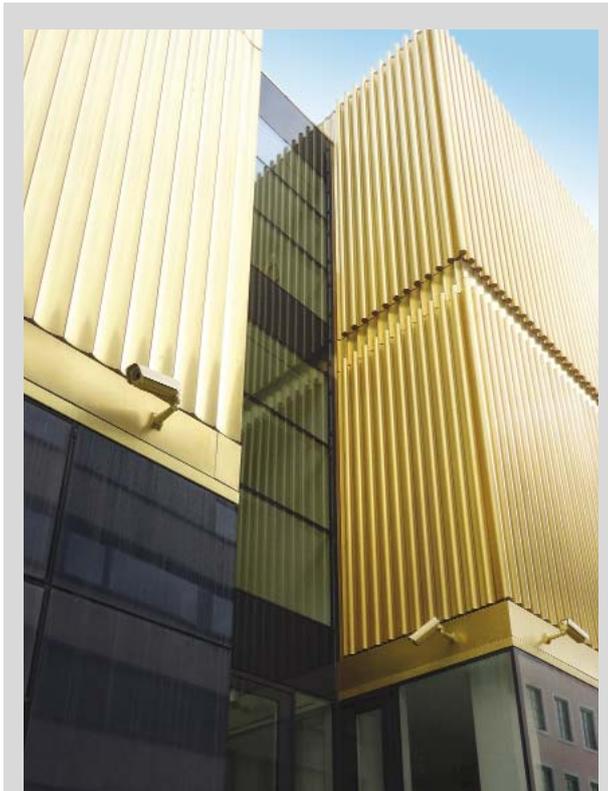
Nichtzulassungsbeschwerde (Auszug)

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde).

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 036/2013 vom 04.03.2013)

EuGH: Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die in Abwesenheit ausgesprochene Verurteilung im Ausstellungsstaat überprüft werden kann.



Lenbachhaus München, Rückseite - Blick von der Richard-Wagner-Straße
Foto: MAV GmbH

Dahingehend äußerte sich der EuGH in seinem am 26. Februar 2013 veröffentlichten Urteil zur Rechtssache C-399-11. Im Ausgangsverfahren wurde Stefano Melloni durch ein italienisches Gericht wegen betrügerischen Konkurses zu einer Haftstrafe verurteilt. Während des Verfahrens hielt sich der Angeklagte selber in Spanien auf, er wurde jedoch vor den italienischen Gerichten durch seine Anwälte vertreten. Nachdem die spanischen Behörden nach der Verurteilung die Auslieferung an die italienischen Behörden gestatteten, legte Melloni gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf vor dem spanischen Verfassungsgericht ein. Er rügte eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, da nach der Auslieferung an die italienischen Behörden keine Möglichkeit mehr bestünde, das Urteil zu überprüfen. Im anschließenden Vorlagefahren kam der EuGH zum Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet seien, einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken. Die vollstreckende Justizbehörde könne die Vollstreckung des Haftbefehls nur an die im Rahmenbeschluss 2002/584/JI (in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI geänderten Fassung) ange-

gerung der Effizienz bezüglich der Verfahrensdauer. Hinsichtlich der Gesamtzahl der bei den drei Gerichten neu anhängig gemachten Rechtssachen (1427 im Jahr 2012 gegenüber 1569 im Jahr 2011) ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2012 hat der Gerichtshof 595 Rechtssachen abgeschlossen, während 632 neue Rechtssachen eingingen. Die Verfahrensdauer verkürzte sich bei allen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr leicht: Bei Vorabentscheidungsverfahren lag die durchschnittliche Dauer bei 15,7, bei Klagen und Rechtsmitteln dagegen bei 19,7 bzw. 15,3 Monaten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2013 vom 11.03.2013)

Personalia

Friedemann Bubendorfer erhält Bundesverdienstkreuz



RA Friedemann Bubendorfer (rechts) mit Staatsminister Thomas Kreuzer, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Foto: Bayerische Staatskanzlei

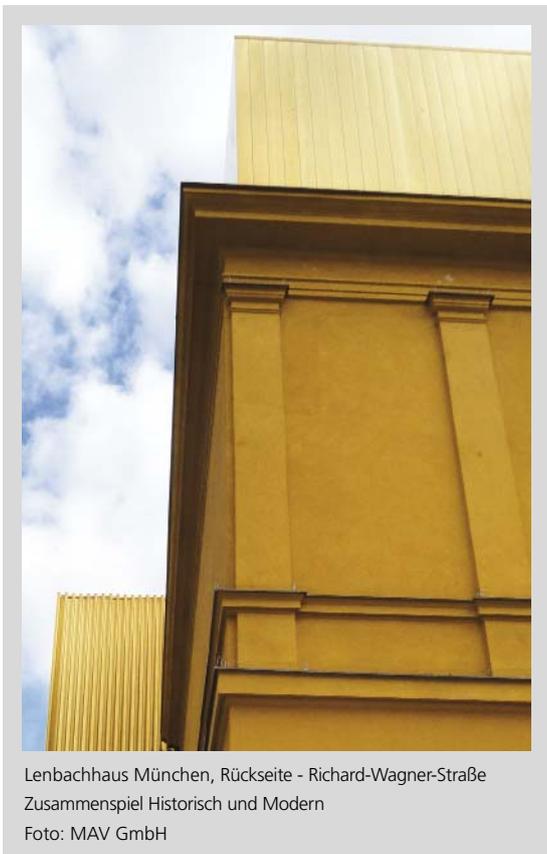
Der Bundespräsident Joachim Gauck hat Herrn Kollegen Bubendorfer mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Die Ordensinsignien wurden am Montag, den 04.03.2013 vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Thomas Kreuzer, überreicht. Herr Kollege Bubendorfer wurde für seine vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bezirk der Kammer München ausgezeichnet. Wir gratulieren Ihm herzlich!

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Kabinett verabschiedet

Hierzu hat die Bundesministerin der Justiz erklärt: Die Bundesregierung unternimmt einen großen Schritt, um Kleingewerbetreibende und Verbraucherinnen und Verbraucher in ihren Rechten zu stärken. Das Maßnahmenpaket enthält Regeln zum Vorgehen gegen unseriöse Geschäftsmethoden beim Inkasso, gegen überzogene urheberrechtliche Abmahnungen, gegen unlautere Telefonwerbung sowie missbräuchliches Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb.

Unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkasso-Wesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen sind immer wieder Gegenstand von Bürgerbeschwerden. Der Gesetzesentwurf ist aber auch im Interesse der Wirtschaft: wenige schwarze Schafe schaden dem Ruf ganzer Branchen. Das Verbraucherschutzpaket nimmt unseriösen Methoden den Anreiz und



Lenbachhaus München, Rückseite - Richard-Wagner-Straße
Zusammenspiel Historisch und Modern
Foto: MAV GmbH

fürten Bedingungen knüpfen. Eine der in Art. 4 a Abs. 1 Buchst. a oder b geregelten Ausnahmen läge hier hingegen nicht vor. Das Recht des Angeklagten, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen, sei zwar ein wesentlicher Teil des Rechts auf ein faires Verfahren, aber kein absolutes Recht, da der Angeklagte mit bestimmten Garantien darauf verzichten kann. <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-09-13-Final.pdf?PHPSESSID=qg5re2nmo88kn47cb4bc6s9l90>
(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2013 vom 11.03.2013)

EuGH: Kürzere Verfahrensdauer vor „Europäischen Gerichten“

Die positive Tendenz der vergangenen Jahre hat sich konsolidiert. Die am 6. März 2013 veröffentlichte Rechtsprechungsstatistik (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-03/cp130023de.pdf>) des EuGH für 2012 zeigt eine anhaltende Produktivität und eine Stei-

setzt dem Missbrauch Schranken. Das punktuell gestörte Vertrauen in die Seriosität des Geschäftsverkehrs kann so zurück gewonnen werden.

Das neue Gesetz wird Verbraucher vor überhöhten Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen schützen. Dazu werden vor allem die Abmahngebühren für Anwälte gesenkt und damit die Kosten für die viele Hundert Euro teuren Anwaltsschreiben insgesamt „gedeckelt“. Das Gesetz soll verhindern, dass sich Kanzleien ein Geschäftsmodell auf überzogene Massenabmahnungen bei Bagatelverstößen gegen das Urheberrecht aufbauen. Deshalb sollen die Kosten für die erste Abmah-

Im Wettbewerbsrecht entschärfen wir den „fliegenden Gerichtsstand“, das heißt, dass sich der Kläger künftig nicht mehr das Gericht mit der für ihn günstigsten Rechtsprechung aussuchen kann.

Hintergrund:

Der Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken enthält Regeln zum Schutz der Verbraucher in verschiedenen Rechtsbereichen.

Urheberrecht

Abmahnungen – gebührenpflichtige Schreiben eines Rechtsanwalts – sind ein unter anderem im Urheber- und Wettbewerbsrecht etabliertes und legitimes Instrument. Es hilft, kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Es soll aber anwaltlichen Geschäftsmodellen Einhalt geboten werden, bei denen die massenhafte Abmahnung von Internetnutzern wegen Urheberrechtsverstößen zur Gewinnoptimierung betrieben wird und vorwiegend dazu dient, gegen den Rechtsverletzer einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Es ist den Rechtsinhabern und der Legitimität der Durchsetzung ihrer Rechte abträglich, wenn durch solche Geschäftsmodelle das grundsätzlich auch in anderen Bereichen bewährte und effektive zivilrechtliche Institut der Abmahnung in Misskredit gebracht wird, weil der eigentliche Abmahnzweck, nämlich die Beseitigung und die Unterlassung der Verletzungshandlung, in den Hintergrund rückt.



Lenbachhaus München, Atrium
Olafur Eliasson, Wirbelwerk, 2012
Stainless steel, coloured glass, HMI lamps
810,5 cm, ø 812,6 cm
Photographer: Studio Olafur Eliasson
© 2012 Olafur Eliasson

nung an einen privaten Nutzer fortan regelmäßig auf 155,30 Euro gedeckelt werden. Wir müssen im Interesse von Verbrauchern und Kreativen die seriösen Abmahnungen vor dem Verruf schützen, in den sie immer wieder gebracht werden. Massenabmahnungen von Bagatelverstößen gegen das Urheberrecht lohnen sich künftig nicht mehr. Wir haben eine Regelung gefunden, die eine Abmahnung im Grundsatz vergünstigt, nur ausnahmsweise sind volle Gebühren fällig – das war vorher andersherum. Das geltende Urheberrecht hat seine Wirkung verfehlt!

Gewinnspiele können Unternehmen künftig nicht mehr massenhaft per Anruf verabreden, das muss jetzt in Textform passieren. Bei diesen Verträgen gehen Verbraucher oft langfristige Verpflichtungen ein, ohne dass sie sich dessen bewusst sind. Es darf sich nicht mehr lohnen, Verbraucher am Telefon zu überrumpeln, deshalb werden die maximalen Bußgelder für unerlaubte Werbeanrufe von 50.000 auf 300.000 Euro versechsfacht.

Beim wichtigen Inkasso-Wesen sorgt das Gesetz für mehr Transparenz. Jetzt ist Schluss mit nebulösen Forderungsschreiben: Künftig muss aus der Rechnung klar hervorgehen, für wen ein Inkassounternehmen arbeitet, warum es einen bestimmten Betrag einfordert und wie sich die Inkassokosten berechnen. Aufsichtsbehörden können vor dem Widerruf der Registrierung schärfere Sanktionen gegen in- und ausländische Inkassodienstleister aussprechen. Das schützt nicht nur den Verbraucher, sondern stärkt auch die in der großen Mehrheit seriös arbeitenden Inkassounternehmen.



Lenbachhaus München, Atrium
Olafur Eliasson, Wirbelwerk, detail, 2012
Stainless steel, coloured glass, HMI lamps
810,5 cm, ø 812,6 cm
Photographer: Studio Olafur Eliasson
© 2012 Olafur Eliasson

Eine 2008 eingeführte Begrenzung der Gebühren erfüllt nach den bisherigen Erfahrungen ihren Zweck nicht. Sie erzeugte Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen, die oft das mit der Abmahnung vorgelegte „Vergleichsangebot“ annahmen. Es vermehren sich die Beschwerden über anwaltliche, komplett auf Textbausteinen basierende und ohne individuelle Überprüfung ausgesprochene „Massenabmahnungen“ mit Forderungen von durchschnittlich 700 Euro. Nach den statistischen Erhebungen des Vereins gegen den Abmahnwahn e.V. im Jahr 2011 sind über 218 000 Abmahnungen mit einem Gesamtforderungsvolumen von über 165 Millionen Euro versandt worden bei einer durchschnittlichen Zahlerquote von knapp 40 Prozent.

Forts. Seite 19

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv

Seminare 2013/I: April bis Juli 2013

April

■ RAuN Dr. Michael Schultz	
09.04. Gewerberaummietrecht aktuell	10
■ Walter Krug, VRiLG a.D.	
11.04. Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht	2
■ RA Michael Klein	
12.04. Unterhaltsrecht intensiv	2
■ RA Prof. Dr. Jochen Schneider	
17.04. Update Softwarevertragsrecht	6
■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
18.04. Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmens-Umstrukturierungen	6
Achtung: Terminänderung	
■ RA Thomas Hannemann	
23.04. Das Mietrechtsänderungsgesetz	11
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing	
24.04. Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht	15
■ RA Jens Kunzmann	
25.04. Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und nach dessen Beendigung	8
■ VRiLG Dietrich Weder	
26.04. Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis	11
■ RiLG Hubert Fleindl	
30.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	12

Mai

■ RAuN Wolfgang Schwackenberg	
03.05. Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen	3
■ Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab	
06.05. RVG aktuell – Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II	14
■ Prof. Dr. Detlef Kleindiek	
07.05. Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung	7
■ RA Dr. Ferdinand Unzicker	
14.05. Das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)	9
■ RiAG Jost Emmerich/RiAG Christian Stadt	
15.05. WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren	12

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	10
Medizinrecht	13
Gebührenrecht	14
Arbeitsrecht	15
Veranstaltungsort und Teilnahmegebühren	17
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 18



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht

11.04.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Das Pflichtteilsrecht hat für den Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb braucht er Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Bewertung des Nachlasses
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Neuregelung der §§ 2305 und 2306 BGB durch die Erbrechtsreform 2010
4. Ergänzungspflichtteil nach neuem und nach altem Recht
5. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
6. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung nach neuem Recht
7. Behandlung des Eigengeschenks in der Pflichtteilsergänzung

8. Pflichtteilsverjährung nach neuem Recht
9. Aktuelle Rechtsprechung zum Pflichtteilsergänzungsrecht
10. Wegfall der Bindung eines wechselbezüglichen Testaments bei Vorliegen eines Pflichtteilserziehungsgrundes
11. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
12. Das Rangverhältnis zwischen Pflichtteilsforderung einerseits und Vermächtnisforderung sowie anderer Forderungen andererseits und seine Handhabung im Prozess
13. Prozessuale Fragen

Anhand von Beispielfällen wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZERB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Unterhaltsrecht intensiv – Update zum Unterhaltsrecht 2011/2012

12.04.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

1. Verfassungswidrigkeit der Rechtsprechung des BGH zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen
2. Änderung der BGH-Rechtsprechung zur Ermittlung des konkreten Bedarfs
3. Selbstbehalt und Leistungsfähigkeit Mangellagen, Rangprobleme im Gläubiger- bzw Schuldnerang
4. Gesetzesänderung zu § 1578b BGB im Jahre 2013 – beschränkte Anwendbarkeit dieser Norm

5. Abänderung ein- und zweiseitiger Jugendamtsurkunden
6. Gesetzesänderung zur gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung ab 2013
7. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt
8. Aktuelles: Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Jahre 2012

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
„Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“,
„Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“,
„Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“
„Familie und Recht (FuR)“:
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

03.05.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen

1. Formelle Wirksamkeit

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle

2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenansprüche
- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Uni Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge

12.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Rahmenbedingungen der Vermögensnachfolge

2. Asset Protection durch Schenkungsvermeidung

- Gegenleistungen, Vorbehalte und Auflagen
- Schenkungsvermeidung durch ebeliches Güterrecht
- Schenkungsvermeidung durch das Gesellschaftsrecht
- Ausstattung

3. Unternehmensnachfolge

- zivil-, ertragsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Besonderheiten

4. Nutzungsvorbehalte

- Einsatzgebiete und Verwendungsformen
- Zivilrechtliche Detailausgestaltung
- Ertrag- und schenkungssteuerrechtliche Aspekte

5. Leistungspflichten

- Geldrenten: zivil- u. steuerrechtliche Differenzierung
- Dienstleistungs-, vor allem Pflegeverpflichtungen

6. Rückforderungsvorbehalte

- Zivilrechtliche Einsatzgebiete und Leistungsfähigkeit
- Steuerrechtliche Aspekte

7. Vermögensnachfolge und Pflichtteilsrecht

- Ausgleichspflicht und Ergänzungspflicht
- Ausgleichsbestimmungen
- Pflichtteilsverzicht

8. „Horizontale“ Vermögensnachfolge

- Ehebedingte Übertragung
- Übertragung unter Lebensgefährten

9. Vermögensnachfolge und Verarmungsrisiko

- Zugriff auf Veräußererseite
- Zugriff auf Erwerberseite

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de.)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München/Landshut

Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung

21.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Familienverfahren

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familien­sachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren

1. Auskunft
2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
3. Abänderung von Endentscheidungen
4. Abänderung von Vergleichen
5. Abänderung von Alttiteln
6. Beschwerdeverfahren

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Neues vom Zugewinn

05.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

Die Klärung umstrittener Fragen nach der Güterrechtsreform durch die Rechtsprechung schreitet voran.

1. **Der Faktor Zeit im Güterrecht:**
– Stichtage, Verfahrensverzögerung, Verjährung, Fristen, Bewertungen über die Zeit
2. **Der „Stichtag“ und seine absolute Wirkung – armer Romeo**
3. **Wo ist das Vermögen geblieben und wie kann man das erfahren?**
4. **Darf man während des gesetzlichen Güterstandes mit seinem Vermögen verfahren, wie man will?**

5. **Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen – oder?**
6. **Zuwendung und Verwirkung – zur „Wohlfühlverhaltenspflicht“ des Beschenkten**
7. **Die fiktive Steuerlast – wirklich überall ein Muss?**
8. **Das Inkrafttreten der Reform und „alte“ Zugewinnausgleichsforderungen**
9. **Anspruch auf Zustimmung zur hälftigen Aufteilung gemeinsamer Konten**
10. **Gesamtschuldnerausgleich, Steuern und Sonstiges**

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwalts­handbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck); „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. AnwaltVerlag)

RA Dr. Walter Kogel, (Kanzlei Dr. Kogel, Aachen)

Intensiv-Seminar

Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims

12.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. Die Ausgangslage

- Wesen der Teilungsversteigerung
- Spekulationssteuer
- Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.:

- die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Angebotsarten
- das geringste Gebot
- die Belastung des Miteigentumsanteils

7. Der Versteigerungstermin selber

8. Die Erlösverteilung

9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht, insbesondere Güterrecht
- Autor des Buches „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 4. Auflage, 2013
- Mitarbeit am „Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht“ (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ FamRZ-Buch 35 (Gieseking Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

18.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

I. Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts

II. Überblick über die Regelungen der ErbVO

1. Internationale Zuständigkeit
2. Anwendbares Recht
3. Anerkennung und Vollstreckung
4. Öffentliche Urkunden
5. Europäisches Nachlasszeugnis

III. Das Erbstatut im Einzelnen

1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
4. Testamentsform

IV. Das Europäische Nachlasszeugnis

V. Fallbeispiele

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und
Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen: Seite 16

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Update Softwarevertragsrecht

17.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FAITR

1. Arten der Softwareverträge
2. Vertragstypologische Einordnung
3. Pflegevertrag
4. Hinterlegung von Software (Escrow)
5. Insolvenzfestigkeit von Software-„Lizenzen“
6. Volumenlizenzen und deren Aufspaltbarkeit in Verbindung mit EuGH und die Folgen für „Gebrauchsoftware“
 - Zu berücksichtigende Rechtsmaterien - neben dem BGB: Urheberrecht, urheberrechtlicher Schutz; Datenschutzrecht bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Services und Projekten

7. Das Softwareprojekt
 - Leistungsbeschreibung, Mitwirkung, Abnahme, Anlagen, Ende-Szenarien. Konfliktpotenziale zu Vertragstyp, Mitwirkung, UrhR und Haftung bei neuen Vorgehens-Modellen (Agile, Scrum)
8. Handhabung von Mängelmeldungen und Mängelansprüchen des Anwenders
9. Besondere Vertragskonstellationen
 - insbesondere verschiedene Beteiligte für Lieferung der Software, deren Anpassung und Pflege, Vertriebsmodelle, ByoD, Apps
10. Typische AGB-Klauseln und ihre Beurteilung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Herausgeber ITRB
- Mitglied der Schriftleitung CR
- Autor Handbuch des EDV-Rechts
- Mit-Herausgeber ZD
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmens-Umstrukturierungen

- Lösungen aus zivilrechtlicher und steuerlicher Sicht -

18.04.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

1. Grundlagen
 - UmwG und andere Formen
 - Anwendungsfälle und Anlässe
 - Checklisten
 - Besonderheiten internationaler Sachverhalte
2. Verschmelzung
 - Ablauf und Voraussetzungen
 - Anteilsgewährung und Ausnahmen
 - Wirkungen der Eintragung
 - Typische Problemfälle
3. Spaltung
 - Ablauf und Voraussetzungen
 - Vermögenszuordnung
 - Wirkungen der Eintragung
 - Typische Problemfälle
4. Formwechsel
 - Ablauf und Voraussetzungen
 - Wirkungen der Eintragung
 - Typische Problemfälle

5. Ausgewählte steuerliche Einzelprobleme
 - Steuerliche Folgen und Fallen der Einbringung, § 20, 24 UmwStG
 - Steuerliche Probleme des Formwechsels
 - Grunderwerbsteuerliche Probleme bei Umstrukturierungen/Umwandlungen, auch § 6a GrEStG
 - Verschmelzung/Formwechsel in eine Personengesellschaft nach §§ 3 ff., 18 UmwStG
6. Ausgewählte Einzelprobleme
 - Anwachsungsmodelle
 - Sonderprobleme bei GmbH & Co. KG
 - Arbeitsrechtliche Folgen von Umwandlungen (Überblick)
 - Spruchverfahren (Überblick)

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universität Bielefeld

Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung

07.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. Kapitalaufbringung

1. Verdeckte Sacheinlagen; Hin- und Herzahlungen

- BGH, II ZR 120/07 v. 16.2.2009 - *Qrvive*
- BGH, II ZR 273/07 v. 20.7.2009 - *Cash Pool II*
- BGH, II ZR 212/10 v. 10.7.2012

2. Verdeckte gemischte Sacheinlagen

- BGH, II ZR 12/08 v. 22.3.2010 - *ADCOCOM*

3. Wirtschaftliche Neugründung

- BGH, II ZR 56/10 v. 6.3.2012

II. Kapitalerhaltung

- BGH, II ZR 252/10 v. 23.4.2012

III. Gesellschafterfremdfinanzierung

1. Zeitliche Abgrenzung des alten und neuen Rechts

- BGH, II ZR 260/07 v. 26.1.2009 - *Gut Buschow*
- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011
- BGH, II ZR 17/10 v. 12.4.2011

2. Nachrang trotz Wegfalls der Gesellschaftereigenschaft

- BGH, II ZR 6/11 v. 15.11.2011

3. Rechtshandlungen nahestehender Personen

- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011

IV. Geschäftsführerhaftung

1. Haftung aus § 64 GmbHG

- BGH, II ZR 258/08 v. 25.1.2010
- BGH, II ZR 298/11 v. 9.10.2012

2. Insolvenzverschleppungshaftung

- BGH, II ZR 130/10 v. 14.5.2012

V. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

- BGH, II ZB 17/10 v. 20.9.2011

VI. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Reichweite des Sacheinlageverbots und Volleinzahlungsgebots

- BGH, II ZB 25/10 v. 19.4.2011

2. Rechtsscheinhaftung bei Handeln unter falschem Rechtsformzusatz

- BGH, II ZR 256/11 v. 12.6.2012

Prof. Dr. Detlef Kleindiek

- Arbeitsschwerpunkte: GmbH- und Aktienrecht, Insolvenz- und Bilanzrecht
- u.a. Mitherausgeber des GmbHG-Kommentars Lutter/Hommelhoff (Otto Schmidt)
- diverse Beiträge zur MoMiG-Reform

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), München

Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement: Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, Korruption, Untreue, Compliance, Verfahrensstrategien

18.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes oder wahlweise FA Arb

Zur Konzeption: Das Seminar stellt die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung dar. Darüber hinaus werden die Konsequenzen wirtschaftsstrafrechtlicher Entwicklungen, unter anderem Unternehmensbuße, Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen, Vorstrafrechtliche Konsequenzen (Vergabesperren) und zivilrechtliche Folgen von Straftaten in Unternehmen behandelt. Das Seminar benennt die Einflüsse wirtschaftsstrafrechtlicher Vorgaben auf Compliance-Programme und vermittelt einen Überblick über Verfahrensstrategien bei der Bewältigung von Straftaten in Unternehmen.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen – strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten – Unternehmensbuße und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten – Zulässige

vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeits-, Zivil-, Vergabe-, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VVen der Länder?

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt

- leitet die Luther-Fachgruppe "Wirtschafts- und Steuerstrafrecht" sowie den Standort München
- Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Verteidigung von Beschuldigten und der Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren die präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken
- Autor zahlreicher Publikationen, unter anderem des demnächst in der 3. Auflage erschienenen Werkes „Wirtschaftsstrafrecht“

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG

Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Vertragsgestaltung

26.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. GmbH & Co. KG

1. (Un-)Zulässigkeit der Freiberufler GmbH & Co. KG
2. Einheits-GmbH & Co. KG
3. GbR als Komplementärin einer KG
4. Testamentsvollstreckung über Personengesellschaftsanteile
5. Verschmelzung bei der GmbH & Co. KG
6. Kapitalaufbringung bei der GmbH & Co. KG
7. Anhang: Formulierungsvorschlag für eine GmbH & Co. KG

II. GmbH

1. Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung

2. Offene und verdeckte Sachgründung
3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
4. Risiken der neuen GmbH-Gesellschafterliste
5. Aktuelles zu Gewinnabführungsverträgen
6. Grenzüberschreitende Sitzverlegung
7. Anwendung des AGG auf GmbH-Geschäftsführer
8. Dienstleistungen und Kapitalaufbringung
9. Voreinzahlung bei Kapitalerhöhung
10. Amtsniederlegung von GmbH-Geschäftsführern
11. § 181 BGB im Gesellschaftsrecht
12. Beteiligungstransparenz
13. Anhang: Satzung einer Mehrpersonen GmbH

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notariat in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Schneider, Update Softwarevertragsrecht: Seite 6

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und nach dessen Beendigung

25.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FAArb

1. Begriff des „Know-How“ und Interessen des Arbeitgebers

2. Know-How-Schutz während des Arbeitsverhältnisses

- Rechte an Arbeitsergebnissen
- Vertraglicher Schutz
- Wettbewerbsrecht
- StGB
- Sonderregelungen

3. Know-How-Schutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Vertraglicher Schutz

4. Ansprüche des Arbeitgebers

5. Gerichtliche Durchsetzung

- Antragstellung
- Darlegungs- und Beweislast

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln
- Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Auflage, 2011)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Unlautere Produktnachahmung

26.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Der Schutz vor unlauteren Produktnachahmungen gehört zu den wichtigsten Zielen des Wettbewerbsrechts (Lauterkeitsrechts). Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) finden sich im UWG zahlreiche weitere Tatbestände, die dem Schutz vor Nachahmungen, Verwechslungen oder Herkunftstäuschungen dienen. Dabei sind insbesondere auch die Neuregelungen zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) in das UWG aufgenommen wurden. In dem Seminar werden die einschlägigen Tatbestände sowie aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schwerpunkte vorgesehen:

1. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den Schutz vor Produktnachahmungen
2. Aktuelle Rechtsprechung zu § 4 Nr. 9 UWG
3. Schutz vor Verwechslungen gemäß § 5 Abs. 2 UWG
4. Imitationswerbung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG
5. Täuschung über betriebliche Herkunft gemäß Nr. 13 Anhang UWG

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

14.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Am 22.07.2013 tritt das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie). Der nationale Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, gesetzestechisch einen „großen Wurf“ vorzulegen und das gesamte Investmentrecht in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Das KAGB enthält somit auch die Regelungen, die bislang im Investmentgesetz (InvG) verortet waren, das InvG wird abgeschafft. Das Seminar verschafft einen Überblick über das gesamte KAGB und stellt die Grundzüge des zukünftigen Investmentrechts einschließlich der Prospekt-, Vertriebs- und Haftungsregelungen dar. Inhaltliche Schwerpunkte werden im Bereich der geschlossenen Investmentvermögen (geschlossenen Fonds) gesetzt, die von den Neuregelungen in erheblichem Maße betroffen sind. Etwaige Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt.

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
3. Kapitalverwaltungsgesellschaft
 - Erlaubnispflicht
 - Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

4. Verwahrstelle
5. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen
 - Zulässige Rechtsformen
 - Anlagebedingungen
 - Sondervorschriften für Investment-AG und Investment-KG
6. Besondere Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (Publikums-AUF/ Spezial-AIF)
 - Zulässige Vermögensgegenstände
 - Grundsatz der Risikomischung
7. Vertriebsvorschriften, Vertriebszulassung
8. Kapitalmarktinformationen und Informationspflichten
 - Verkaufsprospekt
 - Wesentliche Anlegerinformation
 - Weitere Informationspflichten gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörden
9. Haftungsfragen
 - Prospekthaftung
 - Haftung für fehlerhafte wesentliche Anlegerinformationen
 - Sonstige Haftungstatbestände
10. Übergangsregelungen

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

14.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften
9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben

10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen (Kunde, Bank)
13. Anrechnung Steuervorteile bei Schadensersatz?
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Immobilien

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

09.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. **Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere**
 - Übersicht über die neueste Rechtsprechung
 - Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
 - Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
 - Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
 - Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?
2. **Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen**
 - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
 - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
 - Transparenzgebot und Verwaltungskosten
 - Transparenzgebot und Centermanagerkosten
 - Transparenzgebot und Öffnungszeiten
 - Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
 - Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. **Miethöhe und Wertsicherung**
 - Mietböhe und Wucher
 - Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
 - Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
 - Preisklauselverbot nach dem PrKG
 - Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
 - Automatische Gleitklauseln
 - Leistungsverbehalt
 - Prozentklauseln
 - Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit
4. **Sicherung der Vertragsparteien**
 - Kautions – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht
5. **Probleme bei Veräußerung**
 - Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme
6. **Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете**

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

TERMIN – ÄNDERUNG!

Das Mietrechtsänderungsgesetz

ACHTUNG Terminänderung: 23.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Am 13.12.2012 wurde das Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG – vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Voraussichtlich am 1.2.2013 wird sich nun der Bundesrat mit dem Gesetz befassen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird nicht vor dem 1.4.2013 zu rechnen sein. Die öffentliche Resonanz war ebenso zwiespältig, wie die kontroverse Diskussion zum Nutzen des Gesetzes im Vorfeld. Sollten sich dadurch relevante Änderungen inhaltlicher oder terminlicher Art ergeben, wird dies für das Seminar selbstverständlich berücksichtigt werden.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

1. Erleichterung der energetischen Modernisierung:

- Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“
- Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate
- Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange
- Ausschlussfrist für Härteeinwand

2. Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB aber ohne Belange der Energieeffizienz u. des Klimaschutzes

3. Einführung der energetischen Qualität als Merkmal der ortsüblichen Vergleichsmiete i.S.v. § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB
4. Erleichterte Kostenumlage bei Wärmelieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverordnung (letztere noch a. d. Stand 25.10.2011)
5. Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug
6. Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“
7. Pflicht zur Sicherheitsleistung von nach Rechtshängigkeit fällig werdenden, wiederkehrenden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage
8. Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“
9. Zulässigkeit einer einstweiligen Räumungsverfügung bei Nichterfüllung der Sicherungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch Mietrecht“, „Münchener Prozessformularbuch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis

26.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

I. Klauselkontrolle im Dreieck Baurträger-Erwerber-Bank?

1. Baurträger dürfen Raten u.a. erst dann kassieren, wenn gesichert ist, dass der Erwerber lastenfrei Eigentum erwerben wird. Dazu gibt die den Baurträger finanzierende Bank Bürgschaften und Lastenfreistellungen hinaus.
2. Enthalten diese Sicherungsmittel Vorbehalte und Beschränkungen und steht sich hierdurch der Erwerber schlechter als er nach §§ 3 Abs.1 S.2, 7 Abs. 1 MaBV erwarten darf, so ergeben sich Probleme:

a.) Kassiert der Baurträger nämlich dennoch die Raten, kann er dem Erwerber gegenüber nach §§ 817 S.1, 818 BGB verpflichtet sein, gezogene Nutzungen herauszugeben, z.B. Finanzierungskosten, die der Baurträger erspart hat. Oder der Erwerber verlangt Schadenersatz und behauptet, die Raten hätte er derweil gewinnbringend angelegt, wenn der Baurträger sie nicht vorschnell eingezogen hätte (§§ 823 Abs. 2 BGB, 3 MaBV).

b.) Gegenüberlegung: Die problematischen Klauseln sind AGB der Bank und entfallen nach § 306 BGB. Nach dieser "Klauselwäsche" sind die Sicherungsinstrumente im übrigen wirksam und entsprechen den Anforderungen der MaBV. Der Baurträger hat hiernach den Erwerber ausreichend besichert und durfte die Raten vereinnahmen, ohne gegen ein gesetzliches Verbot oder Schutzgesetz zu verstoßen.

3. Was ist nun richtig und was sind die Folgen? Die unterschiedlichen Ansichten in der Rechtsprechung sollen dargestellt und diskutiert werden.

- II. Der Sachverständigenbeweis - typische Probleme und hilfreiche Strategien
Den Beweisbeschluss macht das Gericht. Es wählt den SV aus und leitet ihn an. Trotzdem können die Parteien den SV-Beweis steuern und typische Probleme eindämmen. Dazu gibt es Strategien: vom ersten Schriftsatz bis über die Anhörung im Termin hinaus.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck)
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2013

Wiederholungstermin: 30.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2013.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Mietspiegel für München 2013

1. Mietspiegel 2013: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt, beide Amtsgericht München

WEG vor Gericht - Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

Intensiv-Seminar

15.05.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Beschlussfassung und Anfechtung
2. Sanierungsbeschlüsse
3. Jahresabrechnung
4. Trittschall
5. Bauliche Änderungen

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B

04.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Gegenstand des Seminars ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung. Behandelt werden unter anderem folgende Bereiche:

1. Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere bei Vergütungsansprüchen innerhalb einer Leistungskette
2. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit von Schluss- und Abschlagsrechnungen
3. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bzw. des General- und Hauptunternehmers
4. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten Massen und Nullpositionen
5. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen
6. Besonderheiten der Abrechnung bei vereinbarter Pauschalvergütung und bei Stundenlohnarbeiten
7. Vergütungsforderungen nach Vertragskündigung
8. Unwirksame Vertragsklauseln, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Aufrechnungsverbote
9. Rechtsfolgen bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage
10. Verjährungsfragen und Fragen der Schlusszahlungseinrede

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Intensiv-Seminar

Arzthaftungsrecht

19.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMedizinR**

1. **Rechtliche Grundlagen einer Haftung**
 - Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Deliktische Haftungsgrundlagen
2. **Zuordnung des Handelns von Organen und Hilfspersonen**
 - Organhaftung
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen
3. **Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern**
 - Voraussetzungen
 - Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (medizinischer Standard, Leitlinien und Richtlinien)
 - Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)
4. **Haftung wegen mangelnder Aufklärung**
 - Wirtschaftliche Aufklärung

- Therapeutische Aufklärung
- Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

5. **Verfahrensrechtliche Fragen**
 - Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, neues Vorbringen im zweiten Rechtszug)
 - Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Behandlungsunterlagen, Strafanzeige, Schlichtungsstelle, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren)
 - Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Befangenheit des Sachverständigen)

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsseminars des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Aufl., 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern
- richterliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Gebührenrecht

Dipl. RpfIn (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

RVG aktuell 2013 –

Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

06.05.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr **Intensivseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei**

Wiederholungstermin: 01.07.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Voraussichtlich wird das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts am 01.07.2013 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen im Grunde alle Rechtsgebiete. Inhalt dieser Veranstaltung sind zum einen die Änderungen als solches und die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung als auch die aktuellen BGH-Entscheidungen zu den bekannten Knackpunkten des RVG. Taktische Überlegungen rund um die Veranstaltung ab. Inhalte sind u.a.:

1. Geschäftsgebühr:

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze – Reflektierende Änderungen des RVG durch das neue RVG und die Reaktion der Anwaltschaft, Argumente zu den Bemessungskriterien: Ab 1,5 wird's interessant, Abgrenzung Geschäftsgebühr zur Beratungs-Verfahrensgebühr. Taktik, Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagten Seite

- Mittitlierung durch Vergleich?
- Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen, mehreren Auftraggebern
- Anwendung in Altfällen – Übergangsregelung - Nachfestsetzung

2. PKH/VKH:

- Neue Tabellen bei Wahlanwalts- und PKH-Gebühren
- neuer Schwellenwert bei der PKH/VKH
- Erweiterte Erstreckung der Beiordnung in Scheidungssachen
- Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich

3. Gebührenchance Terminsgebühr:

- Neuregelung der Terminsgebühr für alle Verfahrensabschnitte
- BGH: Terminsgebühr auch lediglich fakultativer mdl. Verhandlung
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

4. Aufwertung des Beschwerdeverfahrens: die neue Beweisgebühr; zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

5. Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung

6. Neue Angelegenheiten & neue Streitwerte

7. Neustrukturierung der Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht

8. Gebühren des Berufungsverfahrens im Beschwerdeverfahren

9. Nr. 4141 VV RVG auch bei Einstellung des Strafverfahrens und Fortsetzung als Bußgeldverfahren?

10. Übergangsregelungen RVG I – RVG II

Dipl. RpfIn Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und "Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

Arbeitsrecht

→ Kunzmann, Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung: Seite 8

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Intensiv-Seminar

Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht

24.4.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

1. Grundsätzliches und Aktuelles zum Kündigungsschutzgesetz. Insbesondere:

- Außerordentliche Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung

2. Vertragsgestaltung aktuell, oder: Warum man Formularhandbüchern nicht trauen darf:

- Aktuelle Rechtsprechung
- Musterformulierungen kritisch hinterfragt

3. BDSG und Datenschutz: Was wollen uns §§ 32 ff. BDSG sagen?

- Maßstab der Erforderlichkeit
- Einzelfragen von Anstellung bis Zeugnis
- Rolle des Betriebsrats
- Sanktionen

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“, „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Berlin)

Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613a BGB)

13.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Der Betriebsübergang nach § 613a BGB ist und bleibt ein „Evergreen“ des deutschen und europäischen Arbeitsrechts. Die Veranstaltung zeigt die aktuelle Rechtsprechung auf und ordnet sie in eine systematische Darstellung typischer Fragestellungen der Praxis ein und erörtert sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten.

Als aktuelle „Brennpunkte“ werden u. a. behandelt:

1. Der Tatbestand des Betriebsübergangs nach den „Klarenberg“-Entscheidungen

2. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Betriebsübergangs

3. Insbesondere: Leiharbeit und Betriebsübergang

4. Zuordnung der Mitarbeiter

5. Anrechnung von Betriebszugehörigkeit nach der „Scattolon“-Entscheidung

6. Anforderungen an ein rechtssicheres Unterrichtungsschreiben

Prof. Dr. v. Steinau-Steinrück

- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektiv-arbeitsrechts
- Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Berlin
- Honorarprofessur an der juristischen Fakultät der Universität Potsdam
- Autor zahlreicher Aufsätze und Beiträge, u.a. zu § 613a BGB in „Hölters, Handbuch Unternehmenskauf“, 7. Aufl., 2010

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

20.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arb oder FAGesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Arbeitsrecht in der Insolvenz

25.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Grundsätze der betriebsbedingten Kündigung in Insolvenzantragsverfahren und in Insolvenzverfahren (§ 113 InsO)

- Beendigung der Arbeitnehmerverhältnisse u.a. die Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter
- Der besondere Kündigungsschutz

2. Die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB)

3. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang

4. Der Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als:
Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungsbandbuch“ (Luchterhand Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205,
Karolinenplatz 3,
80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Scheungrab-Seminare für Mitarbeiter

bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei
(bitte Mitgliedsnummer angeben)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVIV/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht	[2]	11.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Unterhaltsrecht intensiv	[2]	12.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenberg, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen	[3]	03.05.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge	[3]	12.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Seiler, Familienverfahrensrecht	[4]	21.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[4]	05.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[5]	12.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Europäische Erbrechtsverordnung	[5]	18.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, Update Softwarevertragsrecht	[6]	17.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Gestaltungsmögl. bei Unternehmens-Umstrukt.	[6]	18.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kleindiek, Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung	[7]	07.05.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und ...	[7]	18.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG	[8]	26.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kunzmann, Der Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis ...	[8]	25.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Unlautere Produktnachahmung	[9]	26.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Unzicker, Das neue Kapitalanlage-Gesetzbuch (KAGB)	[9]	14.05.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[10]	14.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[10]	09.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[11]	23.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt. Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089. 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089. 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die Kanzlei

MAVIV/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Weder, Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis	[11]	26.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[12]	30.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht – Schwerpunkte ...	[12]	15.05.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B	[13]	04.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht	[13]	19.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[14]	06.05.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[14]	01.07.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Thüsing, Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht	[15]	24.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
v. Steinau-Steinrück, Aktuelles zum Betriebsübergang	[15]	13.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[16]	20.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Arbeitsrecht in der Insolvenz	[16]	25.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum Unterschrift

Daher wird im Gerichtskostengesetz eine neue Wertvorschrift für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen mit klar bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen eingeführt. Die Gebühren für die erste Abmahnung sind bei privat handelnden Nutzern stark begrenzt (jetzt 155,30 Euro nach Regelgebühr).

Zudem werden besondere inhaltliche Anforderungen für Abmahnungen festgelegt, die die Transparenz erhöhen sollen. Für den Empfänger der Abmahnung soll immer klar und eindeutig erkennbar sein, wessen Rechte er wodurch verletzt haben soll, wie sich geltend gemachte Zahlungsansprüche zusammensetzen und welche Zahlungen im Einzelnen von ihm verlangt werden. Er wird hierdurch besser in die Lage versetzt, zu erkennen, inwieweit die Abmahnung berechtigt ist, oder nicht.

Außerdem wird - ebenso wie für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen - durch Einführung eines Gegenanspruchs die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von diesem Wert abgewichen werden. Dazu bedarf es einer Darlegung, weshalb der Regelstreitwert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig wäre. Die Darlegungs- und Beweislast für diese besonderen Umstände trägt in aller Regel der Kläger.

Inkasso

Von nun an sieht jeder Schuldner sofort, für wen das Inkassounternehmen arbeitet, worauf die geltend gemachte Forderung beruht und wie sich die Inkassokosten berechnen. Eine einfache und transparente Kostenerstattungsregelung soll verhindern, dass Verbraucherinnen und Verbraucher überzogene Inkassokosten zahlen. Derzeit gibt es keine klare Regelung, bis zu welcher Höhe Inkassokosten geltend gemacht werden können. Mit der Einführung von Inkasso-Regelsätzen kann jeder Verbraucher sofort erkennen, bis zu welcher Höhe Inkassokosten regelmäßig erstattungsfähig sind.

Eine faire, dem tatsächlichen Aufwand angemessene Staffelung der Kosten nimmt unseriösen Geschäftemachern den Anreiz. Die Inkassobranche unterliegt künftig zudem einer strengeren Aufsicht. Schon heute benötigen Inkassounternehmen eine Registrierung. Damit unseriöse Unternehmen schneller vom Markt verschwinden, sollen die Widerrufsmöglichkeiten für die Registrierung erweitert werden. Neue Bußgeldtatbestände und die Anhebung des Höchstsatzes von 5.000 auf 50.000 Euro stärken die Sanktionsmöglichkeiten gegen unseriöse Unternehmen im In- und Ausland.

Telefonwerbung

Telefonwerbung kann künftig nicht nur mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn eine natürliche Person den Anruf tätigt. Für automatische Anrufmaschinen bestand bislang eine Gesetzeslücke, die nun geschlossen werden wird. Aufgrund einer Umfrage ist deutlich geworden, dass es im Bereich der Anrufe im Gewinnspielbereich besonders gravierende Probleme gab. Mit dem Gesetzentwurf ist eine Gewinnspielabrede künftig nur wirksam, wenn sie in Textform abgeschlossen wird. Zudem wird die Bußgeldobergrenze bei dem bereits bestehenden Bußgeldtatbestand im Fall unerlaubter, ohne den Einsatz einer automatischen Anrufmaschine erfolgender Werbeanrufe deutlich erhöht.

Unlauterer Wettbewerb

Auch Abmahnungen im Wettbewerbsrecht werden begrenzt. Durch die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen werden finanzielle Anreize für Abmahnungen deutlich verringert und die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt. Dadurch soll die Zahl der Abmahnungen abnehmen, die weniger im Interesse eines lauteeren Wettbewerbs als zur Gebührenerzielung ausgesprochen werden.

Das geltende Recht sieht im Wettbewerbsrecht zudem einen „fliegenden Gerichtsstand“ vor. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen wurde. Wird die Verletzungshandlung im Internet begangen, kann sich der Kläger aus mehreren Gerichten das für ihn vermeintlich günstigste Gericht aussuchen. Daher soll der „fliegende Gerichtsstand“ künftig nur noch in Ausnahmefällen Anwendung finden. (Quelle: BMJ, PM vom 13.03.2013)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

(PM Nr. 73/13 vom 13. März 2013)

Merk fordert Nachbesserung beim Gesetz gegen Abzocke

„Schutz vor unlauteren Werbeanrufen nicht nur bei Gewinnspielen - unangemessenen Druck beim Inkasso wirksam unterbinden!“

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk mahnt weitere Verbesserungen für den Verbraucherschutz in dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf gegen unseriöse Geschäftspraktiken an. „Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt gegen das Abmahnunwesen einiger schwarzer Schafe, unseriöses Inkasso und Abzocke am Telefon“, so Merk. „Er braucht aber mehr Biss, um in der Praxis wirklich wirken zu können.“

Die Ministerin fordert, zur Bekämpfung unseriöser Inkassounternehmen ein ausdrückliches Verbot der Ausübung unzulässigen Drucks auf den Schuldner in das Gesetz hineinzuschreiben. „Es gibt mitunter Inkassofirmen, die auch vor Pressionen auf den Schuldner nicht zurückschrecken. Dagegen muss das Gesetz eine deutliche Handhabe schaffen.“

Außerdem müsse der Praxis wirksam Einhaltung geboten werden, Verbrauchern Anerkenntnisse in scheinbar günstigen Ratenzahlungsvereinbarungen unterzujubeln.

Schließlich hält es die Ministerin nicht für ausreichend, dass der Gesetzentwurf den Schutz vor unlauteren Werbeanrufen auf Gewinnspiele beschränkt: „Das muss für alle Anrufe gelten“, so Merk.

Bayerns Justizministerin Beate Merk stellt Rechtsanwaltszahlen für Bayern vor

(PM Nr. 69/13 vom 08. März 2013)

37 % Zuwachs innerhalb der letzten 10 Jahre – Schwerpunkt München

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat die aktuellen Zahlen der Rechtsanwaltszulassungen in Bayern bekannt gegeben: Danach sind im Freistaat im Jahr 2012 1.282 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden - und daneben übrigens auch 18 Rechtsanwalts-GmbHs. Dies sind zwar deutlich weniger Neuzulassungen als im vorangegangenen Jahr 2011 (1.402 Bewerber und 24 Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Die Gesamtzahl der bayerischen Rechtsanwälte (27.918) hat sich dennoch gegenüber dem Vorjahr (27.330) wiederum (um 2,15 %) erhöht. Denn die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) blieb hinter der Zulassungszahl zurück. Im Zehnjahreszeitraum seit 2002 hat die Zahl der Rechtsanwälte in Bayern sogar um 37,59 % zugenommen.

Die weitaus meisten Rechtsanwälte, nämlich 73,51 %, sind im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München tätig (im Vergleich dazu liegt der Anteil der Anwälte im Bezirk Nürnberg bei 16,75 % und im Bezirk Bamberg bei 9,74 %). Innerhalb des Bezirks München konzentrieren sich die meisten Rechtsanwälte auf den Raum der Landeshauptstadt. Ende des Jahres 2012 waren 13.490 Mitglieder in der Stadt und im Landkreis München zugelassen. Dies ist fast die Hälfte (48,32 %) der bayerischen Gesamtmitgliederzahl.

Jugendstrafrecht

(PM Nr. 64/13 vom 05. März 2013)

Warnschussarrest tritt in Kraft

Zum 7. März trat der sog. Warnschussarrest im Jugendstrafrecht in Kraft. Er kann neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden, um Jugendlichen als deutliches Warnsignal zu dienen, damit sie die Bewährungsstrafe nicht als Quasi-Freispruch empfinden. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: „Das ist ein wichtiges zusätzliches Werkzeug im Instrumentenkasten unser Jugendstrafrichter! Und Bayern ist darauf vorbereitet, es umzusetzen!“ Die Ministerin verweist darauf, dass die bayerische Justiz in Hof eine neue Jugendarrestanstalt mit rund 60 Plätzen plant und - voraussichtlich bereits im September diesen Jahres - die Jugendarrestanstalt in Landau mit 28 Plätzen wieder in Betrieb nimmt. Derzeit gibt es in Bayern 196 Plätze im Jugendarrestvollzug. Die Justizvollzugsanstalt Landau an der Isar war mit Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Landshut zum 1. August 2008 geschlossen worden.

20 |

„Ob im Einzelfall ein Warnschussarrest angeordnet wird oder nicht, das entscheiden unsere Jugendstrafrichterinnen und Jugendstrafrichter in richterlicher Unabhängigkeit. Und das ist bei ihnen auch in den besten Händen“, so Merk abschließend, „aber ich habe für die Schaffung dieser Möglichkeit gekämpft - und ich Sorge auch dafür, dass sie in Bayern konsequent und wirksam eingesetzt werden kann!“

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Einladung zur Teilnahme an der Fußball-Europameisterschaft der Rechtsanwälte

Das 5. EUROLAWYERS Turnier findet vom 4. - 9. Juni 2013 in Italien, südlich von Neapel, in der an den Ufern des Mittelmeeres gelegenen Stadt Capaccio-Paestum (Cilento Nationalpark) statt.

Informationen zu den Teilnahmebedingungen, Preise sowie die Turnierregeln liegen im ASC zur Einsicht aus. Besuchen Sie auch die Homepage unter www.euro-lawyersfootballcup.com.



13. Oktober 2013 – 28. München Marathon

6. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 13. Oktober 2013 findet der 28. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter

www.muenchenmarathon.de bzw. unter <https://portal.mikatiming.de/runabout/muenchenmarathon/2013/starter/de/> an und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Poliscan Speed kein standardisiertes Messverfahren

Das Amtsgericht Aachen hat durch Urteil vom 10.12.2012 – Aktenzeichen: 444 OWi 606 Js – entschieden, dass es sich bei Poliscan Speed nicht um ein „standardisiertes Messverfahren“ handelt. Die Herstellerfirma und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) verweigern den Zugang zu den relevanten Daten unter Verweis auf patentrechtliche Bestimmungen zugunsten der Herstellerfirma. Die exakte Funktionsweise des Messsystems ist somit nicht zu überprüfen. Im Rahmen einer Güterabwägung ist der Wahrheitsfindung im Bußgeldprozess der Vorrang gegenüber dem Interesse der Herstellerfirma an der Geheimhaltung der technischen Bauweise des Messgeräts einzuräumen. Es ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, insbesondere unter dem Blickwinkel des Gewaltenteilungsprinzips, nicht hinnehmbar, dass Gerichte ohne die Möglichkeit eigener Überprüfung Bescheide und Genehmigungen von Behörden als unumstößlich hinnehmen. Es kann nicht sein, dass mit der Begründung, eine Behörde habe die Unfehlbarkeit des Messgeräts festgestellt, die Bußgeldbescheide von anderen Behörden, die mit diesem Messgerät arbeiten, ebenfalls faktisch unangreifbar werden.

Die näheren Einzelheiten bitte ich dem ausführlich begründeten Urteil, in dem auch auf zahlreiche Quellen verwiesen wird, zu entnehmen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_04_p1.pdf

Urteil des OLG München vom 17. Januar 2013 zum FairPlay-Konzept der Allianz

Wir hatten Sie mehrfach informiert, dass der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Herr Kollege Elsner, gegen die Allianz wegen der Behinderung von Rechtsanwälten durch die Abwicklung von Schadensfällen nach dem sog. FairPlay-Konzept Klage erhoben hat. Nachdem das LG München I die Klage durch Urteil vom 26.04.2012 (s. Newsletter 7/2012) abgewiesen hatte, wurde Berufung eingelegt. Das OLG München hat die Berufung zurückgewiesen. Es meint, dass das FairPlay-Konzept keine unlautere boykottähnliche Maßnahme darstelle. Das Gericht sieht auch den Tatbestand des Verleitens zum Vertragsbruch als nicht erfüllt an.

Da das OLG München die Revision nicht zugelassen hat, hat der Geschäftsführende Ausschuss entschieden, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_04_p2.pdf

Aktuelle Urteile nunmehr auch als RSS-Feed auf www.verkehrsanwaelte.de

Die aktuellen Urteile, die sich auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft www.verkehrsanwaelte.de befinden, werden jetzt auch als RSS-Feed angeboten. Den RSS-Feed können Sie mit Hilfe eines aktuellen Browsers, Ihrem E-Mail-Programm, Ihrem Smartphone oder einem anderen geeigneten Programm abonnieren, um automatisch die jeweils 20 neuesten Urteile zugestellt zu bekommen.



Lenbachhaus München, Villa mit Garten
Foto: MAV GmbH

Werben Sie bei Fahrschulen – Halten Sie Vorträge vor Fahrschülern

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht möchte im Jahr 2013 insbesondere Fahrschüler darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, in bestimmten Situationen anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder des Werbeausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht haben für eine Broschüre „Von Alkoholkontrolle bis Unfallflucht“, die momentan dem Lehrmaterialset des Fachverlags DEGENER beigelegt und hierüber an die Fahrschüler verteilt wird, kurze Beiträge verfasst. Das Booklet finden Sie nun im internen Bereich der Homepage. Sie können sich dieses ausdrucken und für Ihre eigenen Zwecke verwenden. Selbstverständlich können Sie die Broschüre auch als Werbemittel über unsere Werbeagentur käuflich erwerben. Es ist möglich, das Booklet mit Ihrem Foto und Ihrer Kanzleiadresse zu individualisieren.

Zusätzlich hat Herr Kollege Frank Roland Hillmann III eine Musterpowerpoint-Präsentation erstellt, die Sie auch im geschützten Bereich auf der Homepage finden. Diese können Sie für Ihre Vorträge in Fahrschulen gerne individualisieren und benutzen. Wir hoffen, dass hiervon reicher Gebrauch gemacht wird. Zum internen Bereich gelangen Sie hier: <http://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-verkehrsanwaelte/aktions-werbemittel/>

Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht am 7. Juni 2013 beim Deutschen Anwaltstag

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bietet anlässlich des 64. Deutschen Anwaltstages, der vom 6.-8. Juni 2013 in Düsseldorf stattfinden wird, **am 7. Juni 2013 von 11.00 bis 13.00 Uhr im Raum 28 des CCD eine Veranstaltung unter dem Titel „Zukunft des Verkehrsanwalts – Attraktive Nischen“** an. Die Kurzreferate behandeln die Mandatsgewinnung auf Onlinebasis, die Ansprache von

Fahrschulen, Hilfestellung im Verwaltungsverfahren, Bußgeldverfahren bei Fuhrunternehmen, Verbraucherschutz bei Kfz-Leasing und Versicherungen bei Verkehrsunfällen. Es referieren Herr Dominik Bach von der Firma e-consult sowie die Kolleginnen und Kollegen Frank R. Hillmann III, Christian Janeczek, Dr. Daniela Mielchen, Silvia Schattenkirchner und Monika Maria Risch. Die Moderation der Veranstaltung hat Herr Kollege Oskar Riedmeyer übernommen. Näheres finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/dat>.

Die Verbraucherzentrale informiert

Anleger als Kreditgeber? Verbraucherzentrale warnt vor riskanten Geldanlagen

Das Angebot des Finanzvermittlers klingt zunächst verlockend: Der Privatanleger gibt einer Firma eine Geldsumme als Kredit und erhält dafür einen festen Zinssatz und eine Gewinnbeteiligung. Die Firmen sind meist im Bereich der erneuerbaren Energien tätig und geben beispielsweise an, in Photovoltaik-Anlagen oder in sonstige Energieanlagen zu investieren. „Für Anleger ist das ein riskantes Spiel“, warnt Sibylle Miller-Trach von der Verbraucherzentrale Bayern. Die Finanzjuristin erläutert, dass solche Kredite, die als Partiarische Darlehen oder als Mezzanine-Darlehen bezeichnet werden, nachrangig sind. Das bedeutet, dass sie nur dann an den Anleger zurückbezahlt werden müssen, wenn das die Firma nicht in finanzielle Bedrängnis bringt. Im Falle der Insolvenz der Firma steht der Anleger in der Gläubigerliste ganz hinten. „Eine solche Geldanlage ist also nur empfehlenswert, wenn man sich des Risikos bewusst ist und eine Firma kennt und gezielt fördern will“, betont Sibylle Miller-Trach.

Die Verbraucherzentrale Bayern beobachtet, dass sich solche Angebote derzeit häufen. „Vermutlich liegt es daran, dass es dafür keine Prospektspflicht des Anbieters gibt, anders als bei Unternehmensbeteiligungen“, sagt Expertin Miller-Trach. So besteht zum Beispiel bei stillen unternehmerischen Beteiligungen seit 1. Juli 2005 eine Prospektspflicht.

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2013

Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten

Der 64. Deutsche Anwaltstag 2013 vom 6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf bietet ein umfangreiches Fortbildungsprogramm (zahlreiche Veranstaltungen sind geeignet nach § 15 FAO) und interessante rechtspolitische Veranstaltungen.

Bereits am Vortag des 64. Deutschen Anwaltstages, am 5. Juni 2013, finden der Redewettstreit, die Mitgliederversammlung des DAV und der DAT für Einsteiger statt.

Das Programmheft des Deutschen Anwaltstags 2013 war als Beilage in der Märzausgabe des Anwaltsblatts enthalten. Programm und Anmeldeöglichkeit finden Sie auch online unter www.anwaltstag.de. Wer seine Anreise mit der Lufthansa planen möchte, kann dies wieder zu bevorzugten Konditionen tun. Lufthansa ist der Airline Partner des diesjährigen DAT.

DAT 2013: Online Reputation Management – Wie weit geht der Persönlichkeitsrechtsschutz in den Online-Medien?

Mit den Möglichkeiten und Grenzen des Persönlichkeitsrechtsschutzes in den Online-Medien befasst sich die Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien (AGEM) in einer vierstündigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 7. Juni 2013 in Düsseldorf. Hochkarätige Referenten diskutieren aus Sicht der Wissenschaft den rechtlichen Rahmen und geben Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz. Eingeladen sind Vertreter des VI. Zivilsenats des BGH, ein Dienstleister für strategisches Reputationsmanagement, anwaltliche Vertreter von Prominenten und Betroffenen sowie der Online-Medien. Weitere Details zum Programm können auf der Internetseite www.agem-dav.de abgerufen werden.

DAV-Redewettstreit auf dem 64. Deutschen Anwaltstag – Gehören Sie zu den Besten!

Der DAV-Redewettstreit ist inzwischen zu einem festen und erfolgreichen Bestandteil des Deutschen Anwaltstages (DAT) geworden. Auch auf dem diesjährigen 64. DAT in Düsseldorf wird es daher wieder einen Wettstreit um den Georg-Prasser-Preis geben. Das Auswahlverfahren findet am Mittwoch, 5. Juni 2013, statt, die Preisverleihung am Donnerstag, 6. Juni 2013, im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung. Teilnehmen können Kolleginnen und Kollegen, die nicht älter als 39 Jahre sein dürfen. Unsere Teilnahmebedingungen sowie alle weiteren Informationen rund um den DAT finden Sie auf www.anwaltverein.de.

Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Wie schon in den Jahren zuvor stellt der Ausschuss Anwaltliche Berufsethik auch auf dem diesjährigen Anwaltstag in Düsseldorf wieder Fragen nach der Ethik: Wie steht es um die anwaltliche Berufsethik heute? Welchen Weg wird sie in den nächsten zehn Jahren gehen? Wie meistert sie die Spannung zwischen anwaltlicher Freiheit und anwaltlichen Pflichten? Der Präsident des BGH Prof. Dr. Klaus Tolkdorf, Président de la Commission internationale de l'Ordre des Avocats de Paris Christian Roth, avocat aux Barreaux de Paris et Bruxelles, die Bundestagspolitikerin Rechtsanwältin Katja Keul (Bündnis 90/Die Grünen), die Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs Mecklenburg-Vorpommern sowie Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten und Präsidentinnen der AGHs Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, die Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer aus dem Vorstand des DAV sowie der ehemalige Präsident des DAV, Rechtsanwalt Hartmut Kilger möchten mit Ihnen diese Fragen diskutieren. Moderieren wird diese hochkarätig besetzte Veranstaltung der Journalist und Medienberater Dr. Joachim Wagner, Berlin. Es erwartet Sie eine spannende Podiumsdiskussion zu der Sie der Ausschuss Anwaltliche Berufsethik am 6. Juni 2013, 14:00 – 16:00 Uhr herzlich einlädt.

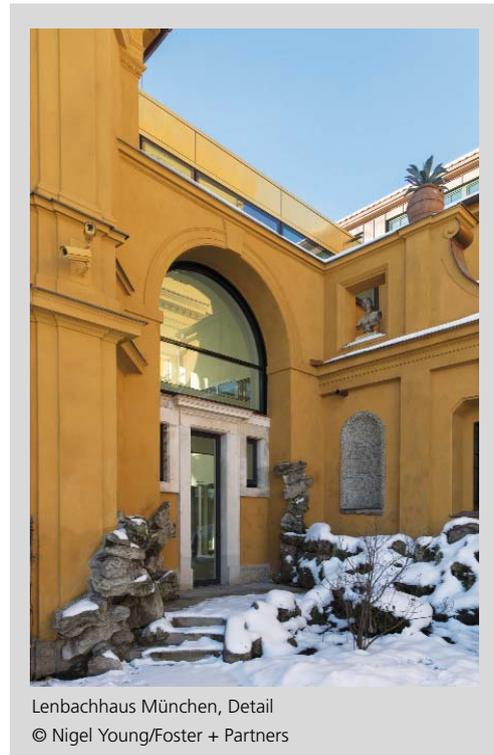
Appell: Für die Verwerfung einer Revision in Strafsachen als offensichtlich unbegründet muss das „10-Augenprinzip“ eingehalten werden

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Strafverteidigertag appellieren an die Strafsenate des Bundesgerichtshofs, dass vor ihren Beschlüssen, mit denen Revisionen als „offensichtlich unbegründet“ verworfen werden, jeweils alle Senatsmitglieder die Akten kennen.

Der Appell hat folgenden Hintergrund: Schwere Straftaten werden direkt vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten als einzige Tatsacheninstanz verhandelt. Gegen deren Schuld- und Strafausspruch, bleibt dem Verurteilten nur die Revision zum Bundesgerichtshof, der die Urteile nur auf Rechtsfehler kontrollieren kann. Nach dem Gesetz können offensichtlich unbegründete Revisionen vom Bundesgerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen per Beschluss verworfen werden, der nicht begründet werden muss. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass

der Generalbundesanwalt als „Revisionsstaatsanwalt“ beim BGH einen begründeten Antrag stellt, die Revision zu verwerfen und dass dazu der Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von 2 Wochen noch einmal Stellung nehmen kann. Zum anderen ist Voraussetzung, dass alle fünf Senatsmitglieder einstimmig der Auffassung sind, dass der Generalbundesanwalt „offensichtlich“ Recht hat.

Anfang 2012 wurde bekannt, dass die Strafsenate regelmäßig nur ein „4-Augenprinzip“ praktizieren, d.h. der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter lesen alle Unterlagen und tragen den drei restlichen Senatsmitgliedern nur mündlich ihr Votum – meist im Sinne des Antrags des Generalbundesanwalts – vor.



„Es muss aber gelten, dass alle fünf Senatsmitglieder die vollständige Revisionsakte kennen, rechtlich prüfen und sich je eine Meinung darüber bilden, ob die Revision begründet oder wirklich offensichtlich unbegründet ist, bevor die endgültige Beratung und Abstimmung darüber stattfindet. Schließlich geht es oft um die allerletzte Chance, ein Fehlurteil zu vermeiden“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Mitglied des Strafrechtsausschusses des DAV und Berichterstatter des Appells (DAV-Stellungnahme Nr. 16/2013, siehe <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN16-13.pdf>), dem sich der Strafverteidigertag am 10. März 2013 angeschlossen hat.

Da die Prüfung des tatrichterlichen Urteils beim BGH nur auf Rechtsfragen hin erfolgt, zu denen auch die strenge Einhaltung des Verfahrensrechts gehört, muss sich auch das Verfahren des Revisionsgerichts selbst streng an den gesetzlichen Regeln orientieren. Die gesetzlichen Regeln sind jedenfalls immer dann verletzt, wenn die letztinstanzliche Entscheidungen von einer Senatsmehrheit ohne vorherige Aktenkenntnis mitbeschlossen werden. Deshalb appellieren der DAV und der Strafverteidigertag, einer etwaigen Aufweichung der gesetzlich vorgeschriebenen Form auch in diesem Teil des Strafprozessrechts entgegenzuwirken.

Sachverständige zur Kostenrechtsmodernisierung befragt

Am 13. März fand eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum 2. KostRMoG statt. Darin sind unter anderem zahl-

reiche Neuregelungen, insbesondere eine lineare Gebührenanpassung sowie strukturelle Änderungen, bei der Rechtsanwaltsvergütung vorgehen. 12 Sachverständige stellten sich den Fragen der Abgeordneten. Gegenstand war auch die geplante Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, welche von den Experten unterschiedlich beurteilt wurden.

Die Materialien zur Anhörung finden Sie unter:

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/42_2_KostRMoG/index.html.

DAV und BRAK haben zu beiden Vorhaben jeweils eine gemeinsame Stellungnahme (Nr. 85 : <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stn.BRAKDAVRegEPKHmitAnlage.pdf> und 86: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/RegEStn-BRAKDAVKostRMoGmitAnlage.pdf>) veröffentlicht.

BVerfG: PKH-Verfahren darf Hauptsache nicht vorwegnehmen

Schwierige, bislang ungeklärte Rechts- und Tatfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfverfahren entschieden werden. Der unbemittelten Partei darf eine prozessuale Klärung nicht mit Verweis auf die fehlenden Erfolgsaussichten verweigert werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats noch einmal klar gestellt. In dem Ausgangsfall hatten die Instanzgerichte zu Unrecht im PKH-Verfahren über Schadensersatzansprüche im Rahmen der Organvermittlung entschieden. Der Beschluss wird im April-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht werden. Den Volltext finden Sie vorab unter www.anwaltsblatt.de.

EuGH stärkt Rechte von Fluggästen mit Anschlussflügen: Es kommt auf die Verspätung am Endziel an

Der EuGH hat vorgestern mit seinem Urteil in der Rechtssache C-11/11 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=134201&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=328828>) die Rechte von Fluggästen gestärkt. Kommt ein Fluggast bei einem Anschlussflug erst mit einer über 3 stündigen Verspätung am letzten Zielort an, hat er gemäß Art. 7 der Fluggastrechteverordnung (EG Nr. 261/2004) grds. einen pauschalen Ausgleichsanspruch – je nach Länge der Flugstrecke – zwischen 250 und 600 Euro. Entscheidend ist die Verspätung am Endziel, da der Fluggast dort irreversiblen Zeitverlust und somit Unannehmlichkeiten erleidet. Ob isoliert betrachtet der Zubringer- oder Anschlussflug vielleicht nur unter 3 Stunden verspätet war, ist für den pauschalen Ausgleichsanspruch irrelevant.

Europäisches Insolvenzrecht: Reform der EuInsVO

Der DAV begrüßt die angestoßenen Reformen des Europäischen Insolvenzrechts, die sich aus dem Verordnungsvorschlag COM(2012) 744 final (http://ec.europa.eu/justice/civil/files/insolvency-regulation_en.pdf) der Kommission zur Änderung der Verordnung über Insolvenzverfahren ergeben (DAV-Stellungnahme Nr. 14/2013, siehe <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN14-13.pdf>). Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung – insbesondere auch auf Verfahren in Eigenverwaltung und Vorinsolvenzverfahren – wertet er als positiv, da sie ein wirksames Mittel darstellen könnte, eine freiwillige Harmonisierung der einzelnen nationalen Insolvenzrechte zu erleichtern. Um die Effektivität der Verordnung zu steigern, gibt es aber noch gewissen Verbesserungs- und Ergänzungsbedarf. Dies betrifft u. a. die neuen Regelungen zu Insolvenzen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe, die Regelungen bezüglich Sekundärinsolvenzverfahren

und die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf ein anhängiges Gerichts- oder Schiedsverfahren.

Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz (StVollzG-ME)

Aus mehreren Bundesländern liegen Entwürfe für ein Strafvollzugsgesetz vor. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe zu den Länderstrafvollzugsgesetzen basieren in weiten Teilen auf dem „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“ vom 23. August 2011. Dieser Musterentwurf (ME) enthält eine inhaltliche Veränderung des Strafvollzugsrechts, so durch die Einführung eines standardisierten Diagnoseverfahrens und insbesondere wird die Sozialtherapie neu ausgerichtet. Der DAV begrüßt mit seiner Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN18-13.pdf>) grundsätzlich den StVollzG-ME. Er enthält in einigen Punkten Fortschritte zur Verwirklichung eines resozialisierungsfördernden Strafvollzuges. Allerdings sind einige Regelungsvorschläge zu kritisieren.

DAV: Gesetzesentwurf zu Bestandsdatenauskunft setzt Vorgaben des BVerfG nicht um

Die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vorgelegt. Der DAV kritisiert, dass durch den Entwurf die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nur unzureichend umgesetzt werden (DAV-Stellungnahme siehe <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN17-13.pdf>). Das BVerfG hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 die bisherigen Regelungen zur Bestandsdatenauskunft teilweise als nicht verfassungskonform erachtet und eine verfassungskonforme Auslegung angemahnt.

DAV erinnert an den Rechtsanwalt Hans Litten – vor 80 Jahren inhaftiert, vor 75 Jahren gestorben

Am 28. Februar 1933 – vor 80 Jahren - haben die Nationalsozialisten den Rechtsanwalt Hans Litten inhaftiert und Anfang Februar 1938 im KZ Dachau sterben lassen. Der DAV hat am Abend des 27. Februar 2013 in einer Gedenkveranstaltung an den engagierten Strafverteidiger erinnert, der 1931 Adolf Hitler im Eden-Palast-Prozess ins Kreuzverhör nahm. Nach ihm ist die Straße benannt worden, in der der DAV in Berlin sitzt. Außerdem zeichnete der DAV die Preisträger des Hans Litten-Schülerwettbewerbs aus. Die drei Schüler erläuterten im Gespräch mit Prof. Dr. Jutta Limbach, ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, ihre Arbeiten. Alles Weitere im DAV-Blog unter: <http://www.davblog.de/?p=1905>.

IT-Grundrecht fünf Jahre alt

Am 27. Februar ist das „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“, kurz: IT-Grundrecht, fünf Jahre alt geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 (AZ: 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07 siehe <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-022.html>) zur Online-Durchsuchung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt. U.a. zwei der damaligen Beschwerdeführer, Gerhart R. Baum und Peter Schantz, haben in einem gestrigen Artikel in der F.A.Z. daran erinnert und eine Debatte über digitale Bürgerrechte angemahnt. Auch der DAV warnt davor, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im Interesse einer größeren Effizienz der Strafverfolgung im Internet – etwa durch allgemeine Generalklauseln – aufzuweichen (vgl. DAV-Pressemitteilung Nr. djt 2/2012 vom 19. September 2012 siehe <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/djt-212>).

**Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
Band I, §§ 1 bis 354, 2316 Seiten,
Verlag C. H. Beck, 4. Auflage 2013.
Euro 319,00, ISBN-Nr. 978-3-406-61031-8**

**Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
Band II, §§ 355 bis 1024, 2472 Seiten,
Verlag C. H. Beck, 4. Auflage 2012.
Euro 319,00, ISBN-Nr. 978-3-406-61032-5**

Der Münchener Kommentar wurde in der 4. Auflage neu aufgelegt. Die Bände I und II sind zwischenzeitlich erschienen; der Band III ist für April 2013 angekündigt. Die 3 Bände umfassen die Kommentierung der ZPO mit Ausnahme des in der Vorauflage noch mit kommentierten FamFG. Die Kommentierung des FamFG wird zukünftig in einem eigenständigen Werk folgen.

Der Münchener Kommentar zur ZPO geht über die bloße Kommentierung der Zivilprozessordnung hinaus. Das Werk zeigt auch die rechtlichen Zusammenhänge der einzelnen Normen zur Durchsetzung des materiellen Rechts im Zivilverfahren. Dabei wird - wie in der Reihe der Münchener Kommentare üblich - die Entstehungsgeschichte sowie der Normzweck der jeweiligen Vorschriften ausführlich dargestellt. In den Einführungen zu den jeweiligen Büchern finden sich umfassend dargestellt das Schrifttum und auch etwaige Materialien beispielsweise zum ZPO-Reformgesetz einschließlich der entsprechenden BT-Drucksachen, sodass alle notwendigen Anknüpfungspunkte gegeben sind, sollten einzelne Themen noch vertieft werden.

Das Ziel des Münchener Kommentars zur Zivilprozessordnung ist neben einer ausführlichen Darstellung und Erläuterung des Zivilprozessrechtes nebst den einschlägigen Veröffentlichungen auch, realitätsnahe Lösungen und Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeiter sind namhafte Hochschullehrer einerseits und andererseits Praktiker aus der Rechtsprechung. Dies führt dazu, dass der Großkommentar einem hohen wissenschaftlichen Anspruch gerecht wird. Andererseits jedoch findet der Praktiker nicht nur hilfreiche rechtsdogmatische Begründungen, sondern auch konkrete praktische Lösungen der Probleme, die sich aus dem Rechtsalltag im Zivilprozess ergeben.

Der Band I umfasst die Kommentierung der allgemeinen Vorschriften. Dabei wurden die Änderungen durch das neue Mediationsgesetz bereits vollständig eingearbeitet. Selbstverständlich wurden auch die Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung angemessen berücksichtigt, wie beispielsweise die Entscheidungen zur „Grundbuchfähigkeit“ der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den Folgeproblemen, um nur ein Beispiel herauszugreifen.

Die Neuauflage von Band II umfasst die Kommentierung der weiteren Vorschriften zum Verfahren im ersten Rechtszug des Rechtsmittelrechts und auch der Zwangsvollstreckung. Gerade im Bereich der Zwangsvollstreckung ergaben sich durch das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung gravierende Änderungen in der ZPO. Die zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderungen wurden bereits vollumfänglich in den Kommentar eingearbeitet und kommentiert. Der Zeitpunkt bringt es mit sich, dass Erfahrungen aus der Praxis und entsprechende Rechtsprechung noch keine Berücksichtigung finden können. Andererseits ermöglicht insbesondere auch die umfassende Darstellung der neuen gesetzlichen Regelung bereits jetzt auf die Änderungen zu reagieren. Die neuen Vorschriften in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen stellen Praktiker und Justiz vor große Aufgaben, deren praktische Umsetzung noch so manche Hürde nehmen muss. Auch hier steht der Kommentar hilfreich zur Seite, um die Umsetzung der neuen Vorschriften im Alltag zu ermöglichen.

Das Gesamtwerk mit rund 6900 Seiten kann bei Gesamtabnahme aller Bände zum Vorzugspreis in Höhe von ca. € 908,00 erworben werden.

So begrüßend es ist, dass die Bände einzeln angeschafft werden können, so bedauerlich ist es, dass die einzelnen Bände nicht über ein jeweils eigenes Sachverzeichnis verfügen. Hier wäre es wünschenswert, jeden Band einzeln und nicht (wohl erst nach Erscheinen des letzten Bandes) alle 3 Bände durch ein gesamtes Inhaltsverzeichnis zu erschließen.

Ansonsten handelt es sich um die Neuauflage eines bewährten Großkommentars der nicht nur aus dem Elfenbeinturm der hohen Lehre auf die ZPO blickt, sondern bildlich gesprochen die Ärmel hochkrempelt und anstehende Probleme der ZPO praktisch anpackt. Ein typischer Münchener halt.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Grigoleit, Hans Christoph (Hrsg.):
Aktiengesetz — Kommentar,
2325 + XXIX Seiten, in Leinen,
Verlag C. H. Beck, 2013.
EUR 189,00, ISBN 978-3-406-62074-4**

Nachdem der ursprünglich in der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ erschienene Kommentar von Hüffer zum Aktiengesetz als „Beck'scher Kurzkommentar“ weitergeführt wurde, entstand eine Lücke in der gelben Serie. Diese wird nun durch einen gänzlich neuen Kommentar zum Aktiengesetz, herausgegeben von dem an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München lehrenden Professor Hans Christoph Grigoleit, geschlossen, der auch als Autor an diesem Werk mitwirkt. Neben ihm sind weitere sechs der insgesamt 12 Kommentatoren aus München: zwei wissenschaftliche Assistenten, drei Rechtsanwälte und ein Notar. Da in München eine ganze Reihe von börsennotierten Aktiengesellschaften ihren Sitz haben und dort auch ihre Hauptversammlung abhalten, ist dies gewiß kein Nachteil.

Ein wichtiger Part dieses Kommentars sind daher u. a. die Befugnisse und Rahmenbedingungen der Hauptversammlung, die seit bedeutsamen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Gegenstand einer lebhaften Debatte geworden sind. Auch haben sich in letzter Zeit einige Änderungen bezüglich der Hauptversammlung ergeben, die es zu beachten gilt, will man keine Anfechtungsklagen riskieren. Dieses Werk jedenfalls ist, nicht nur hier, topaktuell.

Der Kommentar ist grundsätzlich auf dem Stand April 2012, teilweise konnten aber auch später bekannt gewordene Entscheidungen und neueste Literatur eingearbeitet werden. Die Aktienrechtsnovelle 2012, die vom Bundestag in seiner Sitzung vom 29.11.2012 an den Rechtsausschuß überwiesen wurde und daher vermutlich erst dieses Jahr in Kraft treten wird, ist bereits umfassend eingearbeitet.

Infolge einer sich an der praktischen Relevanz orientierenden Gewichtung der Erläuterungen überrascht zuweilen die Ausführlichkeit und Tiefe der Darstellung. Exotischere Probleme wird man allerdings in Großkommentaren nachschlagen müssen, schließlich kann ein Werk dieser Klasse nicht sämtliche Fragestellungen abhandeln. Themen wie Internationalisierung des Aktienrechts, Vorstandsvergütungen, Corporate Governance oder auch das Aktienkonzernrecht werden vertieft und mit zeitgemäßem Ansatz dargestellt. Es erleichtert die Arbeit und ist positiv zu vermerken, daß der Deutsche Corporate Governance Kodex (Fassung vom 15.05.2012) im Anhang abgedruckt ist.

Leitlinie der Kommentierung ist, wie bei einem praxisorientierten Werk unabdingbar, die höchstrichterliche Rechtsprechung oder, wo es an einer solchen fehlt, die in Praxis und Wissenschaft herrschende Meinung, die freilich immer auch einer kritischen Würdigung unterzogen wird.

Es ist ohne Übertreibung festzustellen, daß dieser neue Kommentar die bereits umfangreiche aktienrechtliche Literatur wesentlich bereichert. Er kann sämtlichen Juristen sowie Wirtschaftswissenschaftlern empfohlen werden, die mit dem Aktienrecht zu tun haben. Dabei werden Praktiker besonders von dem prägnanten Werk mit seinem über 70-seitigen Stichwortverzeichnis profitieren. Wissenschaftler werden es zu schätzen wissen, daß bei den Nachweisen eine „beherzte Auswahl“ getroffen wurde. Die sinnvolle Beschränkung auf die wichtigste und aktuellste Rechtsprechung und Literatur macht dieses Werk zu einem Wegweiser durch die mittlerweile uferlose und nahezu unüberschaubare Fülle des Materials, der man im Aktienrecht gegenübersteht.

Einziger Wermutstropfen ist der für einen Band aus der Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ überraschend hohe Preis von 189 Euro, zumal der im selben Verlag erschienene Kommentar von Hüffer 50 Euro weniger kostet. Allerdings ist zu bedenken, wieviel Arbeit und Engagement der Autoren nötig war, um so einen Band neu zu schreiben. Es wäre daher schade, wenn der Preis eine Etablierung und weite Verbreitung dieses sehr ansprechenden Werkes behindern würde.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Münchener Prozessformularbuch
Band 6: Arbeitsrecht, Handbuch
4. Auflage 2012. Buch mit CD/DVD.
Mit CD-ROM. XLVII, 1054 S. In Leinen
Verlag C.H.BECK, Euro 128,00.
ISBN 978-3-406-62946-4

Das Münchener Prozessformularbuch Arbeitsrecht, herausgegeben von Ulrich Zirnbauer, ist in 2012 in 4. Auflage erschienen. Das Autorenteam setzt sich aus renommierten Arbeitsrechtsexperten zusammen und bietet der anwaltlichen Leserschaft einen fundierten Fundus an Formularen für die arbeitsrechtliche Beratungspraxis.

Das Prozessformularbuch vereint Muster und Vorschläge, wie beispielsweise Klageanträge vor Gericht gestellt werden können, und welche Besonderheiten zu beachten sind. Im Bereich dieser Anmerkungen kann der Rechtsanwalt seinen Fall überprüfen und die Muster gegebenenfalls modifizieren.

Im 1. Kapitel Urteilsverfahren werden die „Klassiker“ des Arbeitsrechtes behandelt, also wie zum Beispiel Kündigungsschutzklagen, Zahlungsklagen, Klagen in Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung, Klage nach dem AGG und Klagen auf Schadensersatz. Hervorzuheben ist, dass einige der Muster auch aus Sicht der Arbeitgeber formuliert sind. Das Werk

eignet sich daher gleichermaßen für Anwälte, die Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber beraten.

Am Ende des 1. Kapitels wird der einstweilige Rechtsschutz behandelt, wie zum Beispiel Anträge auf Urlaubsgewährung, auf Herausgabe von Arbeitspapieren und Unterlassung von Wettbewerb. Ein Muster für eine Schutzschrift aus Sicht des Arbeitnehmers und aus Sicht eines Arbeitgebers runden das Kapitel ab.

Im 2. Kapitel Beschlussverfahren werden schwerpunktmäßig die arbeitsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem Betriebsrat erörtert. Die Leserschaft wird zum einen über Anträge im einstweiligen Rechtsschutz, wie zum Beispiel nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte informiert. Zum anderen präsentiert das Werk Muster für Streitigkeiten mit der Wahl des Betriebsrates, dessen Zuständigkeit, oder auch über die Errichtung einer Einigungsstelle.

Das 3. Kapitel thematisiert die Rechtsmittel, also schwerpunktmäßig die Berufung und Revision, sowie die Beschwerde. Auch an dieser Stelle wird auffällig, wie viele unterschiedliche Konstellationen es gibt und wie nützlich dieses Formularbuch dadurch sein kann.

Das 4. Kapitel behandelt die Zwangsvollstreckung und das 5. Kapitel sonstige rechtsförmliche Verfahren. Im letzteren Kapitel findet die Leserschaft Anträge zu Kündigungsvoraussetzungen, wie zum Beispiel der Antrag an das Integrationsamt zur Kündigung von Schwerbehinderten, oder im Abschnitt Arbeitszeitfragen Hinweise zur Inanspruchnahme von Pflegezeit. Weitere Bereiche besprechen das Schlichtungsverfahren, die Einigungsstelle sowie die Strafvorschriften des BetrVG.

Das 6. Kapitel besteht aus einem Streitwert-ABC, der Thematik Kostenfestsetzung und Mustern zur Klage gegen eine Rechtsschutzversicherung.

Zukünftige Auflagen können die mögliche Befangenheit eines Richters stärker thematisieren und auch das Streitwert-ABC ausführlicher gestalten.

Bildnachweis:

→ Fotostrecke „Das Neue Lenbachhaus“
Abb. **siehe jeweilige Bildunterschriften.**
Städtische Galerie im Lenbachhaus
mit freundlicher Genehmigung.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00- 11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00- 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.

In Summe ist das Werk gelungen. Es besticht durch prägnante Kurzkomentierungen zu den einzelnen Mustern, so dass manchmal erst im zweiten Anlauf zu einem Kommentar gegriffen werden muss. Es gilt aber ausdrücklich der Wille des Herausgebers, der in den Vorworten schreibt: „In diesem Sinne wolle das Buch als Anleitung dienen: man nehme ...! Abgeschmeckt werden muss weiterhin individuell.“ Mit anderen Worten müssen die Muster auf den jeweiligen Fall angepasst werden. Das kann aber durch die aktuelle und weiterführende Kommentierung erreicht werden. Das Buch leistet einen äußerst wertvollen Beitrag zur schnellen und effizienten Mandatsbearbeitung.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Kissel/Mayer: GVG – Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. 7. Auflage 2013, 1409+XXVIII Seiten, in Leinen, Verlag C. H. Beck, Euro 219,00. ISBN 978-3-406-64303-3.

26 |

Nach drei Jahren ist nun eine weitere Auflage des Kommentars von Kissel und Mayer zum Gerichtsverfassungsgesetz erschienen. Einiges hat sich in der Zwischenzeit auf diesem Gebiet geändert. Zum einen sind neue Gesetze verabschiedet worden, die das GVG verändert haben, zum anderen hat sich schlicht die Rechtswirklichkeit gewandelt, so daß bestehende Vorschriften eine Bedeutungsverschiebung erfahren haben oder in einem anderen Licht zu sehen sind.

Bei den Gesetzen ist einmal das Gesetz über die Besetzung der Großen Straf- und Jugendkammern erwähnenswert. Mit ihm wurde eine anlässlich der Wiedervereinigung erdachte Regelung zur Freisetzung von Richtern, die damals in den neuen Bundesländern gebraucht wurden, mit nur wenigen Änderungen dauerhaftes Recht. Nach mehrfacher Verlängerung dieser befristeten Vorschriften haben letztlich nicht etwa der Mangel an geeigneten Juristen, sondern haushaltspolitische Gründe den Ausschlag dafür gegeben, in den meisten Fällen auf einen dritten Berufsrichter zu verzichten. Damit ist ein weiterer unschöner Präzedenzfall geschaffen worden, der zeigt, wie einfach es ist, bei der praktisch lobbylosen Justiz zu sparen. Dabei war die frühere Regelung durchaus sinnvoll, weil dem zumeist ohne Aktenkenntnis bleibenden dritten Berufsrichter neben den Schöffen eine wichtige Kontrollfunktion zufallen konnte. Gleichwohl hat der Gesetzgeber dem Sparen den Vorzug gegeben. Leider sind derartige Beispiele nicht selten, wie wohl am eindrucksvollsten noch immer die Abschaffung des BayObLG zeigt. Geld wird der Justiz leider immer erst dann zur Verfügung gestellt, wenn es gar nicht mehr anders geht: man denke etwa an die Ermordung eines Staatsanwalts im AG Dachau oder an den Umbau des Schwurgerichtssaals für den NSU-Prozeß im maroden, nicht mehr sanierungsfähigen Strafjustizzentrum in München, obwohl bereits ein Neubau geplant ist.

Förderlich für die Ausstattung der Justiz, sowohl mit personellen als auch sachlichen Mitteln, könnten sich dagegen die §§ 198-201 GVG erweisen, die Rechtsschutz bei überlangen Verfahren bieten sollen. Wie gelungen die neuen Regelungen sind, soll hier nicht erörtert werden. Unbedingt aber sollte jeder Rechtsanwalt eine Kommentierung dieser Vorschriften zur Hand haben, da allein schon durch die Erhebung der Verzögerungsrüge eine Beschleunigung der Tätigkeit der Justizorgane erreicht werden könnte.

Im Bereich der Rechtswirklichkeit ist z. B. auf die zunehmende Europäisierung des Rechts und die wachsende Bedeutung europäischer sowie in bestimmten Fällen auch internationaler Gerichte hinzuweisen. Selbst scheinbar so banale Dinge wie der Zugang zum Gericht mittels moderner Kommunikationstechniken, und die Verteilung der damit verbundenen Risiken, sind zu erörtern (vgl. § 16, Rn. 106 ff.). Auch Fragen der Sitzungspolizei und der Öffentlichkeit von Gerichts-

verfahren sind keineswegs nur akademisch, wie gerade das schon erwähnte NSU-Verfahren zeigt. Wer hier das GVG genau kennt, findet möglicherweise den Ansatzpunkt für eine erfolgreiche Revision.

Diese Beispiele zeigen, daß das GVG zu wichtig ist, um sich nur auf die Kommentierungen zu verlassen, die regelmäßig in den ZPO- und StPO-Kommentaren zu finden sind, zumal eben hier nicht vollständig kommentiert wird. Auch ist zu bedenken, daß das GVG in diesen Bänden als Anhängsel betrachtet wird, dem gewiß nicht die volle Aufmerksamkeit der Kommentatoren und Herausgeber solcher Werke sicher ist.

Der Kommentar von Kissel und Mayer ist dagegen als Standard- und Referenzwerk zum GVG zu bewerten. Denn hier sind nicht nur das GVG und das EGGVG vollständig kommentiert, sondern auch andere Gesetze und Problemkreise berücksichtigt, die auf irgendeine Weise mit der Gerichtsverfassung verknüpft sind. So werden etwa bei den Erläuterungen zu § 1 GVG, der die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet, auch relevante Vorschriften aus dem DRiG einbezogen. Bei § 13 GVG, der die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte regelt, findet sich in Rn. 301-536 eine alphabetische Auflistung, in der Einzelfälle und der jeweils gegebene Rechtsweg dargestellt werden — etwas, was in dieser Vollständigkeit nur ein derartiges Werk leisten kann.

Gleichwohl bleiben noch die einen oder anderen Wünsche offen, man kann selbst einen so hervorragenden Band noch verbessern. So wird z. B. gelegentlich aus weitgehend unbekanntem Zeitschriften zitiert (z. B. OLG-NL = OLG-Rechtsprechung Neue Länder, die es überhaupt nur von 1994 bis 2006 gab), nach denen man dann auch im Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis vergeblich sucht. In einem solchen Fall (OLG Dresden OLG-NL 2006, 95 [Fn. 304 auf S. 412]) findet sich die Entscheidung auch in NJW 2006, 1359. Solche Kleinigkeiten vermögen freilich nicht die Top-Position dieses Kommentars unter der übrigen Literatur zum GVG zu gefährden. Es wäre aber schön, wenn zumindest bei neu aufgenommenen Zitaten oder solchen aus entlegenen Quellen, sofern es sich um Entscheidungen handelt, auch Datum und Aktenzeichen genannt werden. Dies würde eine Suche im Internet und damit die Chance, fündig zu werden, ganz erheblich verbessern.

Allerdings wird es schon die Fülle des verwerteten Materials unmöglich machen, dieser Anregung durchgehend nachzukommen. Dies gilt um so mehr, als die ganze Arbeitslast von nur zwei Autoren geschultert wird, wobei Herbert Mayer sich dieser Aufgabe neben seiner Tätigkeit als Richter am BGH widmet. Die Einheitlichkeit und der Rang des Kommentars ist aber nicht zuletzt auch auf diesen Umstand zurückzuführen, während bei Werken mit großem Verfasserkreis oft die Gefahr besteht, daß sich letztlich niemand für bestimmte Fragen zuständig fühlt oder aber öfters sich widersprechende Meinungen zu finden sind (was zwar für den Wissenschaftler sehr anregend sein kann, den Praktiker aber mitunter zur Verzweiflung treibt, wenn er schnell nach Antworten sucht).

Eine vertiefte Beschäftigung mit dem GVG lohnt, auch wenn wir inzwischen das Grundgesetz haben, das viele Garantien aus diesem Gesetz in den Verfassungsrang erhoben hat. Dies belegt aber letztlich nur, wie richtungsweisend, sensibel und fortschrittlich das bereits im Jahr 1879 in Kraft getretene GVG gewesen ist. Das hier vorgestellte Werk lädt geradewegs dazu ein, eine vermeintlich trockene Materie näher kennenzulernen. Insgesamt gesehen ist der Kommentar von Kissel und Mayer zum GVG von seiner Güte her in einem Atemzug mit so herausragenden Werken wie dem Palandt zu nennen: es belegt einen Spitzenplatz unter den Kommentierungen zur Gerichtsverfassung. Deshalb sei dieser Band jedem Juristen aus Wissenschaft und Praxis ganz besonders ans Herz gelegt.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Das Neue Lenbachhaus – Eröffnung am 08. Mai 2013

Lange mussten die Kunstinteressierten darauf warten, genauer gesagt vier Jahre. Am 8. Mai 2013 ist es soweit: die städtische Galerie im Lenbachhaus öffnet nach Generalsanierung und Errichtung eines neuen Anbaus zur Richard-Wagner-Straße hin, seine Pforten für die Besucher.

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus hat ihren Sitz im ehemaligen Ateliertrakt und der Villa des Malers Franz von Lenbach (1836 – 1904). Sie wurde als toskanische Villa im Renaissance-Stil nach den Plänen des Architekten Gabriel von Seidel im Jahre 1890 fertig gestellt. 1924 erwarb die Stadt München den Bau von Lolo von Lenbach (Lenbachs zweite Frau Charlotte, genannt Lolo) und wandelte ihn in eine städtische Kunstgalerie um. Auf der Nordseite baute der Architekt Hans Grössel einen zweigeschossigen Flügel, der in Annäherung an die Architektur Gabriel von Seidels, die Villa mit Garten zu einer Dreiflügelanlage werden ließ.



Franz von Lenbach, Familienporträt, Lenbach mit Frau und Töchtern, 1903
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Namhafte Künstler und Sammler machten über die Jahre Ihren wertvollen Kunstbesitz der Städtischen Galerie im Lenbachhaus zum Geschenk, so dass für die angemessene Unterbringung 1972 ein Anbau errichtet wurde, der zur Briener Straße und zur Richard-Wagner-Straße reichte.

Seit den 1970er Jahren wurde die Ausstellungstätigkeit kontinuierlich intensiviert und das Interesse des breiten Publikums nahm stetig zu. So wurde zur Erweiterung 1994 der Kunstbau eröffnet, ein großer Ausstellungsraum, im ehemaligen Zwischengeschoß des U-Bahnhofes Königsplatz. Der Architekt Uwe Kiessler hat ihn zu einem Kunstraum umgeformt, der Platz für die Realisation großformatiger Ausstellungen aus allen Sammlungsgebieten des Hauses bietet.

Das gesteigerte Besucheraufkommen sowie veränderte technische und museale Erfordernisse machten bauliche Maßnahmen notwendig, die neben der Beseitigung von nur notdürftig behobenen Schäden aus dem 2. Weltkrieg auch andere bauliche Missstände beheben sollten. So beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München 2006 das Lenbachhaus nach dem erweiterten Entwurf von Foster und Partners, die bereits 2002 mittels europaweiter Ausschreibung ausgewählt wurden, einer Generalsanierung zu unterziehen und einen teilweisen Neubau zu errichten. Hierbei sollte die historische Dreiflügelanlage äußerlich nicht verändert werden, die historischen Lenbachräume durften nicht angetastet werden, und der als historisches Denkmal

geschützte Garten sollte unverändert erhalten bleiben. Im Frühjahr 2009 begannen die Arbeiten.

Das neugestaltete Gebäude empfängt seine Besucher schon von Weitem in einem leuchtenden toskanischen Ocker, an das sich die golden anmutenden Metallfassade des Neubaus anschließt. Der Hauptzugang wird nun über den Museumsplatz vor den Propyläen erfolgen. Die Besucher betreten eine Halle, an die sich Serviceeinrichtungen wie Vortragssaal, Museumsladen, Café und Restaurant anschließen. Eine großzügige Lobby dient als Empfang und führt zu den verschiedenen Sammlungs- und Ausstellungsräumen im 1. Obergeschoss und in der neu gewonnenen 2. Etage. Die historische Villa wurde freigestellt und soll weiterhin den Kern des Museums bilden.

Wie die Umsetzung gelungen ist, davon können sich Besucher ab dem 08. Mai 2013 überzeugen.

Die Eröffnung

Zur Eröffnung zeigt das Lenbachhaus seine eigene Sammlung: die Schätze der Malerei des 19. Jahrhundert, die mit der neu hinzugekommenen Christoph Heilmann Stiftung mit der Malerei der deutschen Romantik und der Schule von Barbizon nun auch eine internationale Ausrichtung bekommt; die weltberühmte Sammlung des Blauen Reiters mit den Werken unter anderem von Wassily Kandinsky, Gabriele Münter, Franz Marc und August Macke und unsere umfangreiche Sammlung internationaler Gegenwartskunst ergänzt durch die KiCo – Stiftung.

Vom 8. bis 14. Mai hat das Lenbachhaus von 10 bis 22 Uhr geöffnet und bietet allen Besucherinnen und Besuchern in der ersten Woche freien Eintritt.

Ab dem 14. Mai bis Ende September haben Lenbachhaus und Kunstbau täglich außer montags von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Der Eintritt beträgt 10 Euro und ermäßigt 5 Euro.

Gruppen sind ab Juli 2013 zugelassen. Die Anmeldung von Gruppen ist verpflichtend. Bitte melden Sie sich hierzu an unter : www.lenbachhaus.de/vermittlung.

Ausblick auf kommende Ausstellungen im Lenbachhaus und Kunstbau nach der Eröffnung:

Ab Oktober 2013 bis Januar 2014:
Gerhard Richter „Atlas“ – Ausstellung im Kunstbau

31. Januar bis 26. April 2015:
August Macke und Franz Marc. Eine Künstlerfreundschaft

September 2015 bis Januar 2016:
Paul Klee und Wassily Kandinsky

Quellen:

Homepage des Lenbachhauses, <http://www.lenbachhaus.de>
Presstexte der Presseabteilung des Lenbachhauses

Leider ausgebucht!

Die Malerfamilie des Jan Brueghel d. Älteren



Pieter Brueghel d. J. | Bauernhochzeit
um 1630, Eichenholz, 40,8 x 55,8 cm
1799 aus der Galerie Zweibrücken
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Alte Pinakothek, München

Dienstag, 23.04.2013 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek, Museumsareal
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen besitzen weltweit die umfassendste Sammlung von Gemälden Jan Brueghels des Älteren. Zusammen mit den Werken seines Vaters Pieter Brueghel, seines Bruders Pieter und seines Sohnes Jan bietet diese einen facettenreichen Überblick über das künstlerische Schaffen der Antwerpener Malerfamilie. Erstmals wird nun der gesamte Bestand in einer Ausstellung präsentiert. Ergänzt durch Werke von Zeitgenossen, so von Paul Brill und Hans Rottenhammer, zeigt sie die künstlerische Entwicklung von Jan Brueghel dem Älteren, verdeutlicht aber auch die Prägung der Marke Brueghel. Die Zusammenarbeit mit anderen Malern wie beispielsweise Peter Paul Rubens und Hendrik van Balen wird ebenso in den Blick genommen wie die Produktion von Bilderserien mit allegorischen Themen.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Die Erfahrung zeigt, dass angemeldete Teilnehmer doch hin und wieder kurzfristig verhindert sind, ein Versuch auf „gut Glück“ vor Ort ist für Interessierte zu erwägen.

28 |

Carl Theodor von Piloty – Seni vor der Leiche Wallensteins – Ein Fall für die Justiz?



Carl Theodor von Piloty (1826 - 1886) | Seni vor der Leiche Wallensteins, 1855
Öl auf Leinwand, 312 x 365 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek, München

Mittwoch, 15.05.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Museumsareal
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seni vor der Leiche Wallensteins „Drin liegt der Fürst ermordet“. Die bühnenhafte Inszenierung eines Todes im Historienmalerei von Karl Theodor von Piloty in der Neuen Pinakothek.

„Welches Malheur malen's denn heuer wieder?“ war die typische Frage an den Maler historischer Unglücksfälle. Das eindrucksvolle Gemälde „Seni vor der Leiche Wallensteins“ war Auftakt der Karriere Pilotys als Akademiker, der innovative Stilmerkmale in die Malerei einführte und damit zur internationalen Szene Bezug nahm.

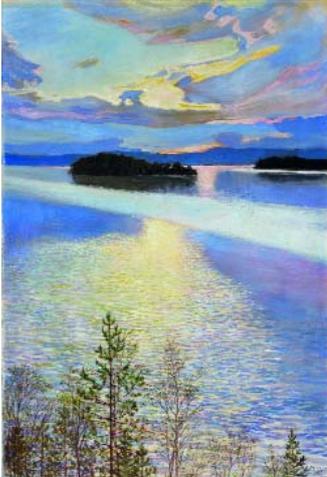
Welche bildnerischen Prototypen des Sterbens setzte der Künstler in seinem Werk um? Theaterregie, modernste Effektbeleuchtung und Bühnenausstattung der Zeit standen Pate für das inszenierte Gemälde, das seinerseits wieder als „tableau vivant“ auf die Weimarer Bühne kam. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Jan Brueghel mit Dr. Kvech-Hoppe | 23.04.2013, 18.00 Uhr | ausgebucht |
| <input type="checkbox"/> Carl Theodor von Piloty mit Dr. Kvech-Hoppe | 15.05.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Aus Dämmerung und Licht – Meisterwerke nordischer Malerei



Akseli Gallen-Kallela | Seeblick, 1901
Ö/Leinwand, 84 x 57 cm
Ateneum Art Museum, Helsinki
© Finnish National Gallery, Central Art Archives
Foto: Kirsi Halkola

Mittwoch, 19.06.2013 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Mittwoch, 26.06.2013 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert erlebte die Malerei in Schweden, Norwegen, Dänemark, Island und Finnland eine künstlerische Hochphase. Sie spiegelt die Suche nach nationaler Identität und gesellschaftlichem Aufbruch, ist darüber hinaus häufig auch Auslöser für tiefgreifende Veränderungen. Die Künstler dieser Länder suchten über die Grenzen hinweg nach Verbindendem und Trennendem zwischen den skandinavischen Nationen. Deshalb wird heute von den nordischen Ländern gesprochen, um das nicht zuletzt sprachlich so andere Finnland auch einzuschließen.

Ziel der Ausstellung ist es, neben Hauptwerken nationaler Ikonen ihrer jeweiligen Länder wie Akseli Gallen-Kallela, Vilhelm Hammershøi, Carl Larsson und Edvard Munch auch Werke von bislang in Deutschland unbekanntem Meistern zu zeigen. So wird deutlich, in welchem fruchtbaren Umfeld sich die vier Genannten zu internationalen Größen entwickeln konnten. Denn nicht nur der Austausch mit den Kunstzentren in Paris, Düsseldorf oder München ermöglichte diesen Aufbruch des Nordens. Eigenständige nordische Varianten von Realismus, Impressionismus und Symbolismus wurden ihrerseits zu Impulsgebern für die europäische Kunst. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Ortswechsel - Bildwechsel

Die Werke der PdM im Dialog mit Bildern der Neuen Pinakothek

Mittwoch, 17.07.2013 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Wie traditionell ist die Moderne? Wie revolutionär ist die Kunst des 19. Jahrhunderts?

Die temporäre Schließung der Pinakothek der Moderne ermöglicht unerwartete Bewegungen und Begegnungen. Die weltbekanntesten Münchner Meisterwerke der Klassischen Moderne von Max Beckmann bis Pablo Picasso treffen bei einem einmaligen Gastspiel in der Neuen Pinakothek auf die Wegbereiter und Pioniere der Moderne. Bei dieser Aufhebung der Grenzen der Pinakotheken entstehen unkonventionelle Blickwechsel der Sammlungen und ihrer Werke. Sie gewähren Ausblicke auf die Kunst des 20. Jahrhunderts und Rückblicke auf die Kunst des 19. Jahrhunderts.

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Nordische Malerei mit Jochen Meister | 19.06.2013, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Nordische Malerei mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.06.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Ortswechsel - Bildwechsel mit Dr. Kvech-Hoppe | 17.07.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30
→ Stellengesuche von Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	30
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	31
→ Vermietung	32
→ Verkäufe	32
→ Termins- /Prozessvertretung	32
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Dienstleistungen.....	34
→ Schreibbüros	34
→ Übersetzungsbüros.....	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Mai 2013: Anzeigenschluss 15.04.2013

Stellenangebote an Kollegen



Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medizin- und Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in München und Köln. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern in Bonn, Hamburg und Leipzig stellen wir ein Team von hoch motivierten, leistungsstarken, unternehmerisch denkenden Rechtsanwälten und Fachanwälten.

Zum Ausbau unseres Münchener Büros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Kollegen/Kollegin, die uns zunächst in

Außensozietät

verstärkt.

Wir bieten – gegen Kostenbeteiligung – einen hellen Büroraum, Nutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur, des repräsentativen Besprechungsraumes, Außenauftritt und Einbindung in unsere aus 25 Anwälten bestehende Anwaltskooperation. Eine spätere Sozierung streben wir an.

Wir stellen uns eine/n Kollegen/Kollegin vor, die/der unsere Tätigkeits-schwerpunkte ergänzt oder in diesen bereits Erfahrung gesammelt hat und über einen eigenen – ausbaufähigen – Mandantenstamm verfügt.

Darüber hinaus sprechen wir im Rahmen eines dynamischen Wachstums Kollegen an, **die altersbedingt an einen Rückzug denken** und einen bestehenden Mandantenstamm in den genannten Rechtsgebieten überleiten wollen.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht Rolf Haarmann
HHS Rechtsanwälte
Goethestraße 43, 80336 München
Tel.: 089 / 620219-0
Fax: 089 / 620219-299
E-Mail: office@hhs-law.de

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwalt, Dr. iur., FA für Steuerrecht in spe, fließend Englisch und Französisch, Grundkenntnisse Italienisch, mehrjährige Berufserfahrung bei der umfassenden, z.T. gestaltenden, steuerlichen Beratung von in- und ausländischen, zumeist mittelständischen Unternehmen sowie Einzelpersonen (z.B. ausländische Betriebsstätte/Niederlassung, Entsendeproblematik, DBA-Fragen, Reisekostenrecht, Erb- und Schenkungssteuer Auslandsimmobilie), wiederholt gutachtliche Tätigkeit zu komplexen Einzelfragen, **sucht Mitarbeit** in Kanzlei/Unternehmen/Verband, gerne zunächst auch in Teilzeit. Bei Kanzlei spätere Übernahme möglich.

Kontakt: Mobil 0160 - 907 989 54 oder per Zuschrift unter Chiffre Nr. 116 / April 2013 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft

Mit einer repräsentativen Adresse am Siegestor in der Leopoldstraße in München, viel Platz, TG und ggf. Mitnutzung der Infrastruktur sowie vieler Kontakte suchen wir

selbständige Kollegen/Kolleginnen

für eine Bürogemeinschaft mit günstigem Mietvertrag, auf Wunsch auch Zusammenarbeit etc. Wir haben Platz für 3 weitere Kollegen/Kolleginnen, ggf. auch mehr.

Wir sind eine kleinere etablierte Zivil- und Wirtschaftskanzlei mit langjähriger Vertrags- und Beratungspraxis auch mit internationalem Bezug und können durch Zumietung von Büroflächen günstige Konditionen bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.
Chiffre Nr. 117 / April 2013 an den MAV oder an eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Kanzlei im Westen Münchens

Zentral seit 1982, Vorwahl München

bietet Bürogemeinschaft für 1-2 Kollegen

die in absehbarer Zeit die Kanzlei selbständig übernehmen wollen. Auch geeignet für Berufseinsteiger.
Äußerst günstige Konditionen

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 115 / April 2013.

Bürogemeinschaft ab 01. April

Altersbedingt (ich werde demnächst 70 Jahre alt) biete ich einen oder zwei Räume (25 und 30 m²) zur alleinigen Nutzung sowie die Mitnutzung des Sekretariats (zwei Arbeitsplätze) und der sonstigen Gemeinschaftsräume an.

Übernahme meiner Fachanwaltskanzlei möglich, aber nicht Bedingung.

Dr. Eberhard Gloning

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Maximilianstraße 21, II. Stock, 80539 München
Tel: 089 2421020, Mobil: 0171 5064457
E-Mail: info@kanzlei-dr-gloning.de
internet: www.kanzlei-dr-gloning.de

Bürogemeinschaft

Kanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten

- **Bank + Kapitalmarktrecht**
- **Gesellschaftsrecht**
- **Immobilienrecht**

sucht für sehr repräsentative Kanzleiräume in Penthouse-Büro in München Innenstadt-Süd 2 Kollegen/-innen zur kooperativen Zusammenarbeit zunächst in Form einer Bürogemeinschaft.



Dr. Schulz-Hennig, Rönning & Partner

Tel: 089/339968-0
info@s-h-r-law.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Zukunftschancen im Verbund

Sie sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete erfolgreiche Kanzlei mit Raumbedarf in erster Lage und wollen auch in einem größeren Verbund von Kollegen auftreten. Sie denken daher an weiteres Wachstum auch durch Bildung einer Bürogemeinschaft oder durch Kooperation oder ggf. Zusammenschluss.

Wir sind seit vielen Jahren erfolgreich vorwiegend wirtschaftsrechtlich beratend tätig, auch überregional und international. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über sehr ansehnliche (100 - 200 m², auch erweiterbar - Untervermietung möglich) Raumreserven mit TG-Stellplätzen und sind offen für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 118 / April 2013 oder an
eMail: raundra@rocketmail.com

Bürogemeinschaft

Für den Bezug repräsentativer Büroräume in Bogenhausen wird ein/eine selbständige/r RA/in oder Steuerberater/in mit eigenem Mandantenstamm gesucht, der/die ab dem 01.07.2013 in eine gemeinsame Zukunft mit einem erfahrenen Kollegen starten möchte. Wünschenswert wäre eine Spezialisierung/FA/in (kein ArbR) und die Bereitschaft zur gegenseitigen Vertretung. Ein freundliches und kollegiales Miteinander wird vorausgesetzt. Spätere Übernahme der Kanzlei ist angestrebt.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 0172 - 8012808.

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München
Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 11 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

Agrarrecht, Ausländerrecht, IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 20 58, eller@msa.de

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Selbst. RA mit rund 20-jähriger Berufserfahrung, Fachanwaltslehrgang Mietrecht 2011, sonst. Schwerpunkte: Sozial- und Familienrecht, allgemeines Zivilrecht, Verkehrs- und Versicherungsrecht, **bietet** z.B. bei Kapazitätsengpässen je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung – auch als "ghostwriter" – entweder bei Ihnen vor Ort im Großraum München/Rosenheim oder in eigener Kanzlei.

Kontakt über karlexis@gmx.de

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

32 |

Vermietung

NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG

UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13.05 €/m², möbliert oder leer.

4 Chefzimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang ab 01.04.2013 beziehbar), 1 Empfang ca. 30 m² 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m² 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m² 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, Materialraum.

Nettogesamtmiete 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MwSt, keine Provision.

2 Chefzimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefzimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 € bis Ende März 2013, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €).

Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefzimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171-487 2 478

Wir bieten einer/m

Kollegin / Kollegen

Kanzleisitz und Nutzung des Besprechungszimmers
gegen gelegentliche
Mitarbeit bzw. Urlaubsvertretung.

Zuschriften per Email erbeten:

info@recht-hartmann.de

C. H. Hartmann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Adelheidstraße 21, 80798 München

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker

Prinzregentenplatz 14

81675 München

www.ariathes.eu

Verkäufe

NJW – Bände 1962 bis 1973, 1982 bis 1988

BGBI – Bände 1965 bis 1985

JuS – Bände 1961 bis 1971

gegen Gebot und Abholung in München zu verkaufen.

E-Mail: info@cassing.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **BERLIN**

Rechtsanwalt Jan Philipp Schwerdtner

Lietzenburger Str. 102 in 10707 Berlin

Tel.: (030) 881 40 40 Fax: (030) 882 59 17

E-Mail: mail@kanzlei-schwerdtner.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Für unseren Standort München suchen wir

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n

und

**eine/n Auszubildende/n im Beruf der/des
Rechtsanwaltsfachangestellten.**

Wir bieten flexible Arbeitszeiten, leistungsorientierte Bezahlung und legen Wert auf eine gute Arbeitsatmosphäre.

Tempel & Kollegen - Rechtsanwälte -,
Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, oder
Email: tempel@ra-tempel.de

Mittelständische Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum Münchens sucht zum 01.06.2013 Sekretariatsleitung als Vertretung für Kollegen im Erziehungsurlaub, für 1 Jahr.

Freiberuflich Tätigkeit erwünscht. Wenn Sie über gute Kenntnisse im Kostenrecht verfügen, Spaß am eigenverantwortlichen Arbeiten haben und gerne Umgang mit Mandanten haben, dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme mit uns.

Rechtsanwaltskanzlei

Dr. Vollmar und Kollegen

Sendlinger Straße 24, 80331 München

Tel.: 23076601

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 114 / April 2013** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise

bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

RITTERSHAUS
Rechtsanwälte

RITTERSHAUS Rechtsanwälte ist eine überörtliche Sozietät mit Büros in Mannheim, Frankfurt am Main und München. Wir beraten überwiegend mittelständische Unternehmen in allen wirtschaftsrechtlichen Belangen. Für unser Büro in **München** suchen wir eine(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

die/der über Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift sowie über praktische Erfahrung im Bereich EDV-gestützter Textverarbeitung und sonstiger Office-Anwendungen verfügt. Ihre Tätigkeit umfasst das gesamte Aufgabenfeld eines/einer ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten. Sie sollten eine sympathische und freundliche Ausstrahlung und Spaß an dienstleistungsorientierter Kommunikation mitbringen.

Es erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsklima in einem jungen sympathischen Team in bester Innenstadtlage.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Bitte senden Sie diese per Post oder Email - vertraulich - an **RA Tim Knorr, LL.M.** in unserem Büro in **München**.

Kontakt:

RA Tim Knorr, LL.M.

tim.knorr@rittershaus.net

www.rittershaus.net



80333 München
Maximiliansplatz 10
Tel.: (089) 121405-0
Fax: (089) 121405-250

68163 Mannheim
Harrlachweg 4
Tel.: (0621) 42 56-0
Fax: (0621) 4256-250

60329 Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 61
Tel.: (069) 27 40 40-0
Fax: (069) 27 40 40-25

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II u.a.**

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung

für Rechtsanwälte, Steuerberater, kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibepass? Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregisterauszüge, Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27

Fax 089 - 89 71 25 28

Mobil 0163 - 364 26 56

E-Mail: gadanecz@gmx.de

www.recht-schreiben.com

Schreibarbeiten

Analoge Diktate auf MiniCassetten (Philips) oder digitale (dss/dss pro) Diktate (Olympus, Philips, Grundig) via Datenaustausch per eMail. Einbindung von Word®-Vorlagen.

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de

Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952
E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)
Birkenleiten 29 · 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de
www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

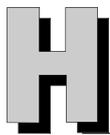
Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55
E-Mail: office@huber-translations.de
www.huber-translations.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90
80331 München Fax 089 - 260 72 73
e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE · URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

| 35

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Mai 2013 15. April 2013

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM